

**Gesetzentwurf
der Landesregierung**

**Gesetz zur Änderung des Landesjustizkostengesetzes
und anderer Gesetze**

A. Zielsetzung

Der Gesetzentwurf trägt der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 28. Juni 2007 in der Rechtssache C-466/03, *Albert Reiss Beteiligungsgesellschaft mbH*, Rechnung und passt die Bestimmungen des Landesjustizkostengesetzes (LJKG) an die Richtlinie 2008/7/EG des Rates vom 12. Februar 2008 betreffend die indirekten Steuern auf die Ansammlung von Kapital (ABl. L 46 vom 21. Februar 2008, S. 11) (Gesellschaftssteuerrichtlinie) beziehungsweise an deren Vorgängerregelung, die Richtlinie 69/335/EWG des Rates vom 17. Juli 1969 (ABl. L 249 vom 3. Oktober 1969, S. 25), an.

Des Weiteren sollen einige bislang von der Justizverwaltung kostenlos erbrachte Verwaltungstätigkeiten in Angelegenheiten der Notare im Sinne des § 3 der Bundesnotarordnung (BNotO) künftig kostenpflichtig werden.

Die Gebühren für die Beeidigung und Eintragung von Verhandlungsdolmetschern und Urkundenübersetzern sollen modifiziert und ergänzt werden.

Das Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes soll im Hinblick auf die Verwahrung von Sondergrundbüchern den Erfordernissen der Grundbuchamtsreform angepasst werden.

Schließlich sollen die Regeln über die Amtstracht der Rechtspflegeorgane vereinheitlicht werden.

B. Wesentlicher Inhalt

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die bislang in § 11 Absatz 1 LJKG vorgesehene Abführung einer pauschalen Aufwandsentschädigung in Höhe von 15 Prozent der Notargebühren an die Staatskasse in den von einem Verbotstatbestand der Gesellschaftssteuerrichtlinie tangierten Geschäften ersatzlos entfällt. Damit kommt der

Gesetzentwurf den Vorgaben des Europäischen Gerichtshofs in der oben genannten Entscheidung *Reiss Beteiligungsgesellschaft mbH* nach, wonach die Erhebung von Notargebühren durch Notare im Landesdienst nach der Kostenordnung in Fällen, in denen eine Beurkundung in gesellschaftsrechtlichen Angelegenheiten gesetzlich vorgeschrieben ist, jedenfalls dann als unzulässige Steuer gegen die Richtlinie 69/335/EWG des Rates vom 17. Juli 1969 verstößt, wenn die Notare im Landesdienst einen Teil einer unter einen Verbotstatbestand der Richtlinie fallenden Gebühr als Staatsanteil an die Landeskasse abzuführen haben. Der pauschale Staatsanteil von 15 % soll rückwirkend zum 1. Juni 2002 entfallen, da die für gemeinschaftsrechtswidrig befundene Regelung seit diesem Datum Geltung beansprucht.

Nach der Neufassung der Gesellschaftssteuerrichtlinie durch die Richtlinie 2008/7/EG des Rates vom 12. Februar 2008 ist auch die Ausnahmegesetzvorschrift des § 11 Absatz 2 LJKG als europarechtswidrig anzusehen. Sie ist deshalb mit Wirkung zum 1. Januar 2009, dem Zeitpunkt des Ablaufs der Umsetzungsfrist der neuen Gesellschaftssteuerrichtlinie, ersatzlos zu streichen, mit der Folge, dass das Land in den Fällen des § 11 LJKG insgesamt auf einen Gebührenanteil verzichtet.

Durch eine Änderung der Anlage zum Landesjustizkostengesetz (Gebührenverzeichnis) werden Gebühren eingeführt für das Verfahren zur Auswahl und Bestellung von Notaren im Sinne von § 3 BNotO, für die Bestellung eines Verhinderungs- oder Abwesenheitsvertreters sowie für die Bestellung eines ständigen Vertreters.

Des Weiteren werden die Gebühren für die Beeidigung von Verhandlungsdolmetschern und Übersetzern auf jeweils 75 Euro angeglichen.

Weiter werden Gebühren für die Zurückweisung eines Antrags auf Beeidigung und für die Eintragung eines vorübergehend tätigen ausländischen Dolmetschers oder Übersetzers in das Dolmetscher- und Übersetzerverzeichnis eingeführt.

Ferner wird § 2 Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes (AGGVG) im Hinblick auf die Erfordernisse der Grundbuchamtsreform geändert. Neben den Grundakten und geschlossenen Grundbüchern sind auch die einer digitalen Erfassung nicht zugänglichen Sondergrundbücher in der gemeinsamen Zweigstelle der Amtsgerichte zu verwahren, weshalb die in § 2 Absatz 2 Satz 3 AGGVG enthaltene Beschränkung auf geschlossene Grundbücher gestrichen wird.

Die landesgesetzlichen Regelungen über die Berufstracht der Rechtspflegeorgane werden geändert. § 20 der Berufsordnung der Rechtsanwälte (BORA) regelt mittlerweile eine Pflicht für Rechtsanwälte zum Tragen einer Berufstracht. Deshalb soll zukünftig auf eine landesrechtliche Regelung über die Pflicht zum Tragen einer Amtstracht von Rechtsanwälten verzichtet werden. Zugleich soll für die Gerichte der Verwaltungs-, Sozial-, Arbeits- und Finanzgerichtsbarkeit entsprechend der für die ordentliche Gerichtsbarkeit geltenden Vorschrift des § 21 AGGVG eine gesetzliche Regelung über die Amtstracht der Rechtspflegeorgane geschaffen werden.

Schließlich wird ein Redaktionsversehen hinsichtlich der Inkrafttretensvorschrift (Artikel 19) des Gesetzes zur Reform des Notariats- und Grundbuchwesens in Baden-Württemberg beseitigt, und es werden Anpassungen der Baden-Württembergischen Ausführungsgesetze zum Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) und zur Insolvenzordnung (AGInsO) an bundesrechtliche Änderungen durch das Gesetz zur Erleichterung elektronischer Anmeldungen zum Vereinsregister und anderer vereinsrechtlicher Änderungen vom 24. September 2009 (BGBl. I S. 3145) und das Gesetz zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840) vorgenommen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Die Kosten durch die Anpassung des § 11 LJKG an die Vorgaben des Europarechts lassen sich nur schwer schätzen. In den Fällen des § 11 Absatz 1 LJKG, in denen mit Erlass des Justizministeriums vom 23. August 2007 bereits festgelegt wurde, dass den Notaren vorläufig 100 Prozent der Gebühren verbleiben, betreffen Rückforderungsansprüche der Notare nur den Zeitraum zwischen dem 1. Juni 2002 und dem 23. August 2007. Falls alle Notare die an das Land abgeführte Pauschale zurückfordern sollten, ergäbe dies eine Belastung von ungefähr 0,7 Millionen Euro pro Kalenderjahr. Insgesamt könnten im Wege einer Schätzung so Mehrausgaben von 3,7 Millionen Euro entstehen. Zudem wird der seit 23. August 2007 bereits eingetretene Gebührenaufschlag für die Zeit bis zum 31. Dezember 2017 auf eine gesetzliche Grundlage gestellt. Was § 11 Absatz 2 LJKG angeht, so entstehen für den Zeitraum ab 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2017 durch die vorgeschlagene Streichung weitere Mehrausgaben beziehungsweise Mindereinnahmen des Landes. Diese Mehrausgaben beziehungsweise Mindereinnahmen sind nicht näher bezifferbar, weil die unter § 11 Absatz 2 LJKG fallenden Gebühreneinnahmen nicht gesondert erfasst werden. Für die Zeit ab 1. Januar 2018 entfällt mit dem Wirksamwerden der Notariatsreform das Gebührenanteilsrecht insgesamt.

Eine unmittelbare Gegenfinanzierung der Änderung des LJKG, die den Vorgaben des Europarechts geschuldet ist, ist nicht vorgesehen.

Der Vorschlag des Rechnungshofs Baden-Württemberg, zum Ausgleich für die erwarteten Mehrausgaben beziehungsweise Mindereinnahmen die Gebührenanteile der badischen Notare im Landesdienst in Angelegenheiten, die nicht unter die Gesellschaftssteuerrichtlinie fallen, um 25 Prozent zu kürzen, begegnet durchgreifenden Bedenken. Die Einnahmen aus gesellschaftsrechtlichen Beurkundungen sind unter den Notariaten je nach Standort sehr ungleich verteilt. Während einzelne Notare insbesondere in den Wirtschaftszentren sehr hohe Einnahmen aus gesellschaftsrechtlichen Beurkundungen erzielen und dementsprechend in erheblichem Maße von einer Abschaffung des Staatsanteils in § 11 LJKG profitiert haben beziehungsweise profitieren werden, hat die breite Masse der badischen Notare in weitaus geringerem Maße Einnahmen aus gesellschaftsrechtlichen Angelegenheiten. Vor diesem Hintergrund würde eine pauschale Kürzung der Gebührenanteile in sonstigen Angelegenheiten in Höhe von 25 Prozent viele Notare betreffen, die gerade nicht von der Erhöhung der Einnahmen in gesellschaftsrechtlichen Angelegenheiten profitiert haben. Alternative Gegenfinanzierungsmöglichkeiten, die mit den europarechtlichen Vorgaben vereinbar sind, sind nicht ersichtlich.

Im Zusammenhang mit der Einführung von Gebühren für die Notare im Sinne des § 3 BNotO betreffenden Verwaltungsverfahren sind dauerhafte Mehreinnahmen in Höhe von circa 40 000 Euro jährlich zu erwarten.

Die Änderungen bei den Gebühren für Übersetzer und Dolmetscher werden geringfügige zusätzliche Gebühreneinnahmen mit sich bringen. Die Anhebung der Gebühr für die Beeidigung von Dolmetschern wird, auf der Grundlage von circa 30 Beeidigungen jährlich, Gebührenerhöhungen von 600 Euro jährlich bewirken. Die Einführung von Gebühren für die Ablehnung eines Antrags auf Beeidigung als Übersetzer oder Dolmetscher beziehungsweise für die Eintragung als vorübergehend tätiger Dolmetscher beziehungsweise Übersetzer wird weitere geringfügige Gebührenerhöhungen zur Folge haben, die nicht näher beziffert werden können.

E. Kosten für Private

Kosten entstehen durch die Änderung des Landesjustizkostengesetzes in Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe c bei den Notaren im Sinne des § 3 BNotO und bei den Personen, die sich um eine solche Notarstelle bewerben. Die Gesamtkosten betragen geschätzt 40 000 Euro pro Jahr.

**Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident**

Stuttgart, den 11. Oktober 2011

An den
Präsidenten des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

in der Anlage übersende ich gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Landesverfassung den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesjustizkostengesetzes und anderer Gesetze mit Begründung und Vorblatt. Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Federführend ist das Justizministerium.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetz zur Änderung des Landesjustiz- kostengesetzes und anderer Gesetze*)

Artikel 1

Änderung des Landesjustizkostengesetzes

Das Landesjustizkostengesetz in der Fassung vom 15. Januar 1993 (GBl. S.109, ber. S.244), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. Februar 2011 (GBl. S.43, 45), wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Notare“ die Wörter „nach § 1 des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 Buchstabe b wird nach der Angabe „§ 11“ die Angabe „Abs. 1“ gestrichen.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „§ 11 Absatz 2 und“ gestrichen.

2. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - bb) In Satz 1 werden die Wörter „vorbehaltlich Satz 2“ gestrichen.
 - cc) Satz 2 wird aufgehoben.
- b) § 11 Absatz 2 wird aufgehoben.

3. § 12 wird wie folgt geändert:

In Absatz 7 Satz 1 Buchstabe a wird das Komma nach dem Wort „Genossenschaft“ durch das Wort „und“ ersetzt; die Wörter „und von Verträgen nach § 15 des

*) Artikel 1 Nummer 1 bis 4 und Artikel 10 dienen der Umsetzung der Richtlinie 2008/7/EG des Rates vom 12. Februar 2008 betreffend die indirekten Steuern auf die Ansammlung von Kapital (ABl. L 46 vom 21. Februar 2008, S. 11) beziehungsweise ihrer Vorgängerregelung, der Richtlinie 69/335/EWG des Rates vom 17. Juli 1969 betreffend die indirekten Steuern auf die Ansammlung von Kapital (ABl. L 249 vom 3. Oktober 1969, S. 25), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/98/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. L 363 vom 20. Dezember 2006, S. 129). Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe a und b dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27. Dezember 2006, S. 36).

Gesetzes betreffend die Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die nicht im Zusammenhang mit einer Erhöhung des Kapitals der erwerbenden Gesellschaft stehen,“ werden gestrichen.

4. In § 14 Satz 1 werden die Wörter „Gebühren, Auslagen und Aufwandsentschädigungen und“ durch die Wörter „Gebühren und Auslagen sowie“ ersetzt.

5. Das Gebührenverzeichnis (Anlage zu § 1 Absatz 2) wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4.1 wird die Zahl „50“ durch die Zahl „75“ ersetzt.

b) Nach Nummer 4.3 werden folgende Nummern eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
„4.4	Zurückweisung eines Antrags nach Nr. 4.1 oder 4.2	25
4.5	Eintragung eines vorübergehend tätigen Verhandlungsdolmetschers oder Urkundenübersetzers nach § 15 a AGGVG.....	25“.

c) Es werden folgende Nummern 7 bis 7.4 angefügt:

Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
„7	Notare im Sinne von § 3 der Bundesnotarordnung (BNotO)	
7.1	Bestellung zum Notar gemäß §§ 6, 6 b und 12 BNotO	600
	Anmerkung: § 3 JVKostO findet keine Anwendung	
7.2	Ablehnung des Antrags auf Bestellung zum Notar im Sinne von § 3 BNotO	150
7.3	Bestellung eines Vertreters gemäß § 39 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 BNotO oder Änderung einer bereits erfolgten Bestellung	25
7.4	Bestellung eines ständigen Vertreters gemäß § 39 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 BNotO oder Änderung einer bereits erfolgten Bestellung	50“.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit

Das Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit vom 16. Dezember 1975 (GBl. S. 868), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 29. Juli 2010 (GBl. S. 555, 564), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „geschlossenen“ gestrichen.

2. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Berufsrichter, Handelsrichter, Vertreter der Staatsanwaltschaft und Urkundsbeamte der Geschäftsstelle tragen in den zur Verhandlung oder zur Verkündung einer Entscheidung bestimmten Sitzungen eine Amtstracht, sofern nicht im Einzelfall nach Auffassung des Gerichts das Interesse an der Rechtsfindung eine andere Regelung gebietet.“

b) Absatz 2 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. die Art und Ausgestaltung der Amtstracht bestimmen.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch in Verfahren vor den Gerichten in Anwaltssachen, den Richterdienstgerichten sowie in Verfahren, die nach der Bundesnotarordnung oder dem Steuerberatungsgesetz dem Land- oder Oberlandesgericht zugewiesen sind, und erfassen in diesen Verfahren auch ehrenamtliche Richter.“

Artikel 3

Änderung des Gesetzes zur Ausführung
der Verwaltungsgerichtsordnung

Das Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 343, 356), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 7. Februar 2011 (GBl. S. 43, 46), wird wie folgt geändert:

Nach § 6 wird folgender § 6 a eingefügt:

„§ 6 a

(1) Berufsrichter und Urkundsbeamte der Geschäftsstelle tragen in den zur Verhandlung oder zur Verkündung einer Entscheidung bestimmten Sitzungen eine Amtstracht, sofern nicht im Einzelfall nach Auffassung des Gerichts das Interesse an der Rechtsfindung eine andere Regelung gebietet. Bei anderen richterlichen Handlungen sowie bei Verhandlungen außerhalb des Sitzungssaales ist die Amtstracht zu tragen, wenn dies mit Rücksicht auf das Ansehen der Rechtspflege angemessen erscheint; die Entscheidung hierüber trifft das Gericht.

(2) Das Justizministerium kann durch Rechtsverordnung

1. die Verpflichtung nach Absatz 1 auf andere Personen ausdehnen, die befugt sind, als Bevollmächtigte oder Beistände vor Gericht aufzutreten,

2. Ausnahmen von der Verpflichtung nach Absatz 1 zu-
lassen und
3. die Art und Ausgestaltung der Amtstracht bestimmen.“

Artikel 4

Änderung des Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz

Das Ausführungsgesetz zum Sozialgerichtsgesetz vom 21. Dezember 1953 (GBl. S. 235), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. März 1995 (GBl. S. 294), wird wie folgt geändert:

Nach § 8 wird folgender § 9 eingefügt:

„§ 9

(1) Berufsrichter und Urkundsbeamte der Geschäftsstelle tragen in den zur Verhandlung oder zur Verkündung einer Entscheidung bestimmten Sitzungen eine Amtstracht, sofern nicht im Einzelfall nach Auffassung des Gerichts das Interesse an der Rechtsfindung eine andere Regelung gebietet. Bei anderen richterlichen Handlungen sowie bei Verhandlungen außerhalb des Sitzungssaales ist die Amtstracht zu tragen, wenn dies mit Rücksicht auf das Ansehen der Rechtspflege angemessen erscheint; die Entscheidung hierüber trifft das Gericht.

(2) Das Justizministerium kann durch Rechtsverordnung

1. die Verpflichtung nach Absatz 1 auf andere Personen ausdehnen, die befugt sind, als Bevollmächtigte oder Beistände vor Gericht aufzutreten,
2. Ausnahmen von der Verpflichtung nach Absatz 1 zu-
lassen und
3. die Art und Ausgestaltung der Amtstracht bestimmen.“

Artikel 5

Änderung des Gesetzes über die Gerichte in Arbeitssachen

Das Gesetz über die Gerichte in Arbeitssachen vom 11. April 1972 (GBl. S. 134) wird wie folgt geändert:

Nach § 3 wird folgender § 3 a eingefügt:

„§ 3 a

(1) Berufsrichter und Urkundsbeamte der Geschäftsstelle tragen in den zur Verhandlung oder zur Verkündung einer Entscheidung bestimmten Sitzungen eine Amtstracht, sofern nicht im Einzelfall nach Auffassung des Gerichts das Interesse an der Rechtsfindung eine andere Regelung gebietet. Bei anderen richterlichen

Handlungen sowie bei Verhandlungen außerhalb des Sitzungssaales ist die Amtstracht zu tragen, wenn dies mit Rücksicht auf das Ansehen der Rechtspflege angemessen erscheint; die Entscheidung hierüber trifft das Gericht.

(2) Das Justizministerium kann durch Rechtsverordnung

1. die Verpflichtung nach Absatz 1 auf andere Personen ausdehnen, die befugt sind, als Bevollmächtigte oder Beistände vor Gericht aufzutreten,
2. Ausnahmen von der Verpflichtung nach Absatz 1 zu lassen und
3. die Art und Ausgestaltung der Amtstracht bestimmen.“

Artikel 6

Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Finanzgerichtsordnung

Das Gesetz zur Ausführung der Finanzgerichtsordnung vom 29. März 1966 (GBl. S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GBl. S. 580), wird wie folgt geändert:

Nach § 4 wird folgender § 5 eingefügt:

„§ 5

(1) Berufsrichter und Urkundsbeamte der Geschäftsstelle tragen in den zur Verhandlung oder zur Verkündung einer Entscheidung bestimmten Sitzungen eine Amtstracht, sofern nicht im Einzelfall nach Auffassung des Gerichts das Interesse an der Rechtsfindung eine andere Regelung gebietet. Bei anderen richterlichen Handlungen sowie bei Verhandlungen außerhalb des Sitzungssaales ist die Amtstracht zu tragen, wenn dies mit Rücksicht auf das Ansehen der Rechtspflege angemessen erscheint; die Entscheidung hierüber trifft das Gericht.

(2) Das Justizministerium kann durch Rechtsverordnung

1. die Verpflichtung nach Absatz 1 auf andere Personen ausdehnen, die befugt sind, als Bevollmächtigte oder Beistände vor Gericht aufzutreten,
2. Ausnahmen von der Verpflichtung nach Absatz 1 zu lassen und
3. die Art und Ausgestaltung der Amtstracht bestimmen.“

Artikel 7

Änderung des Gesetzes zur Reform des Notariats- und Grundbuchwesens in Baden-Württemberg

Artikel 19 Absatz 1 des Gesetzes zur Reform des Notariats- und Grundbuchwesens in Baden-Württemberg

vom 29. Juli 2010 (GBl. S. 555, 564) wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Artikel 1, 3, 8, 11, 12, 13, 15, 16 und 17 treten am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Die Artikel 2, 4, 5, 6, 7, 9, 10 Nummer 1, Artikel 14 und 18 treten am 1. Januar 2018 in Kraft. Artikel 10 Nummer 2 bis 4 tritt am [einsetzen: Datum des ersten Tages nach der Verkündung dieses Gesetzes] in Kraft.“

Artikel 8

Änderung des Baden-Württembergischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (AGBGB)

Das Baden-Württembergische Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 26. November 1974 (GBl. S. 498), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. Juli 2010 (GBl. S. 555, 562), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Im Klammerzusatz wird nach der Angabe „§ 43“ die Angabe „Absatz 1 und 4“ gestrichen.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 9

Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Insolvenzordnung

Das Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung vom 16. Juli 1998 (GBl. S. 436), zuletzt geändert durch Artikel 21 der Verordnung vom 25. April 2007 (GBl. S. 252, 254), wird wie folgt geändert:

In § 1 Absatz 2 Nummer 1 werden die Wörter „im Sinne von § 3 Nr. 8 des Rechtsberatungsgesetzes“ durch die Wörter „im Sinne von § 8 Absatz 1 Nummer 4 des Rechtsdienstleistungsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 10

Schlussvorschriften

§ 1

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt Artikel 4 § 2 des Gesetzes zur Änderung des Landesjustizkostengesetzes und des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 28. Juli 2005 (GBl. S. 580) außer Kraft.

§ 2

*Übergangsvorschrift zur Änderung
des Landesjustizkostengesetzes*

(1) Die Staatskasse erhält keinen Anteil an den seit dem 1. Juni 2002 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes entstandenen notariellen Beurkundungsgebühren in gesellschaftsrechtlichen Angelegenheiten, die auf Grund zwingender gesellschaftsrechtlicher Vorgaben der notariellen Beurkundung bedurften. Soweit diese Gebühren zur Staatskasse erhoben wurden, werden sie unbeschadet der bisherigen Regelung der Gebührengläubigerschaft den Notaren vollständig überlassen.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist auf die bis zum 31. Dezember 2008 entstandenen Gebühren für

1. die Beurkundung der Abtretung oder der Verpfändung von Geschäftsanteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder der Bestellung eines Nießbrauchs daran sowie für die Beurkundung einer Vereinbarung, durch die eine dahingehende Verpflichtung begründet wird, es sei denn, ein solcher Vorgang dient der Erhöhung des Kapitals der erwerbenden Gesellschaft,
2. die Beurkundung einer Umwandlung, die nicht zu einer Erhöhung des Kapitals der übernehmenden oder formwechselnden Gesellschaft führt,
3. die Beurkundung von Verzichtserklärungen nach § 8 Absatz 3 Satz 2, § 9 Absatz 3, § 12 Absatz 3, § 16 Absatz 2 Satz 2, § 30 Absatz 2 Satz 3, § 125 Satz 1, § 127 Satz 2, §§ 135, 176, 177, 192 Absatz 3 Satz 2 und § 198 Absatz 3 des Umwandlungsgesetzes,

das bisher für diese Beurkundungen maßgebliche Recht weiter anzuwenden.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit Urteil vom 28. Juni 2007 stellte der Europäische Gerichtshof in der Rechtsache C-466/03, *Albert Reiss Beteiligungsgesellschaft mbH*, auf ein Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Baden-Baden fest, Artikel 10 Buchstabe c der damals gültigen Richtlinie 69/335/EWG des Rates vom 17. Juli 1969 betreffend die indirekten Steuern auf die Ansammlung von Kapital (ABl. L 249, S. 25) in der durch die Richtlinie 85/303/EWG des Rates vom 10. Juni 1985 (ABl. L 156, S. 23) geänderten Fassung (Gesellschaftssteuerrichtlinie) stehe der Erhebung von Gebühren für die Übertragung von Geschäftsanteilen an einer Gesellschaft entgegen, die als Einlage im Rahmen einer Erhöhung des Gesellschaftskapitals einer Kapitalgesellschaft erfolgt sei, wenn dies in einem Rechtssystem geschehe, in dem die Notare Beamte seien und die Gebühren zumindest teilweise dem Staat für die Bestreitung öffentlicher Kosten zufließen. Die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs hat Bedeutung über den entschiedenen Sachverhalt hinaus. Aus ihr ergibt sich, dass in den unter einen Verbotstatbestand der Gesellschaftssteuerrichtlinie fallenden Angelegenheiten jede Beteiligung des Staates am Gebührenaufkommen zu unterbleiben hat. Dabei bleibt es auch nach der Neufassung der Gesellschaftssteuerrichtlinie durch die Richtlinie 2008/7/EG des Rates vom 12. Februar 2008 (ABl. L 46, S. 11 ff.), mit der der Anwendungsbereich der Richtlinie noch erweitert wurde. Der Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaft ist durch eine Änderung des Landesrechts Rechnung zu tragen. Die bisher im Erlasswege getroffene Regelung, wonach der Staat auf einen Anteil am Gebührenaufkommen verzichtet, ist, wie das Oberlandesgericht Karlsruhe mit Beschluss vom 20. Dezember 2010 (Az.: 19 Wx 8/09) beanstandet hat, zur Herstellung der Europarechtskonformität nicht ausreichend.

Der Landesjustizverwaltung obliegen im Zusammenhang mit Angelegenheiten der Notare im Sinne des § 3 der Bundesnotarordnung (BNotO) verschiedene Aufgaben, die bislang kostenfrei wahrgenommen werden. Einige dieser Verwaltungstätigkeiten sollen künftig kostenpflichtig sein.

Außerdem sieht der Gesetzentwurf die Angleichung der Gebühren für die Beedigung von Dolmetschern und Übersetzern vor und führt neue Gebühren für die Eintragung eines vorübergehend in Deutschland tätigen Dolmetschers bzw. Übersetzers in das Dolmetscher- und Übersetzerverzeichnis sowie für die Zurückweisung eines Antrags auf Beedigung als Dolmetscher oder Übersetzer ein.

Ferner sieht der Gesetzentwurf eine Folgeänderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes (AGGVG) vor. Dessen § 2 Absatz 2 Satz 3 ermöglicht in seiner gegenwärtigen Fassung die Errichtung einer gemeinsamen Zweigstelle der mit der Führung der Grundbücher betrauten Amtsgerichte und lässt dort die Verwahrung der Grundakten und der geschlossenen Grundbücher zu. Das Organisationsmodell zur Grundbuchamtsreform sieht demgegenüber vor, dass der rund 0,12 Prozent der Gesamtmenge der Grundbücher betragende Bestand sogenannter Sondergrundbücher, namentlich insbesondere Bahn- und Bergwerksgrundbücher, nicht digitalisiert, sondern in Papierform weitergeführt und somit nicht geschlossen werden wird. Aufgrund der baulichen und rechtlichen Anforderungen ist künftig eine Verwahrung auch dieser Sondergrundbücher in der gemeinsamen Zweigstelle der grundbuchführenden Amtsgerichte angezeigt. Der Gesetzentwurf sieht daher die Streichung der Beschränkung auf die Verwahrung geschlossener Grundbücher vor.

Mittlerweile regelt § 20 BORA eine Pflicht für Rechtsanwälte zum Tragen einer Berufstracht. Deshalb soll zukünftig auf eine landesrechtliche Regelung über die Pflicht zum Tragen einer Amtstracht von Rechtsanwälten verzichtet werden. Zugleich soll für die Gerichte der Verwaltungs-, Sozial-, Arbeits- und Finanzge-

richtsbarkeit entsprechend der für die ordentliche Gerichtsbarkeit geltenden Vorschrift des § 21 AGGVG eine gesetzliche Regelung über die Amtstracht der Rechtspflegeorgane geschaffen werden. Dadurch soll es ermöglicht werden, für alle Gerichte aus dem Geschäftsbereich des Justizministeriums (ergänzende) Bestimmungen über die Amtstracht der Organe der Rechtspflege übersichtlich in einer einheitlichen Rechtsverordnung zusammenzufassen. Bislang existiert in Baden-Württemberg nur mit § 21 Absatz 1 AGGVG eine gesetzliche Bestimmung über die Amtstracht der Organe der Rechtspflege. Auf Grund von § 21 AGGVG hat das Justizministerium am 1. Juli 1976 die „Verordnung des Justizministeriums über die Amtstracht bei den ordentlichen Gerichten“ erlassen. Da das AGGVG das Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) ausführen soll, beschränkt sich die Verpflichtung nach § 21 AGGVG auf Verfahren der ordentlichen Gerichtsbarkeit (vgl. § 2 EGGVG). Für die anderen Gerichte, auf die § 21 AGGVG nicht anzuwenden ist, war die Verpflichtung zum Tragen einer Amtstracht zuletzt durch Verwaltungsvorschrift (vgl. Gemeinsame Anordnung des Justizministeriums und des Sozialministeriums über die Amtstracht bei den Gerichten des Landes vom 13. Oktober 1997; GABl. S. 632) geregelt worden. Da die Verwaltungsvorschrift seither nicht neu erlassen wurde, ist sie zwischenzeitlich außer Kraft getreten (vgl. Nummer 9.2 Vorschriftenanordnung). Um für alle Gerichte aus dem Geschäftsbereich des Justizministeriums in einer einheitlichen Rechtsverordnung (ergänzende) Bestimmungen über die Amtstracht der Organe der Rechtspflege treffen zu können, soll in die für die Fachgerichtsbarkeiten geltenden Landesausführungs-gesetze eine dem § 21 AGGVG entsprechende Regelung aufgenommen werden.

Die Änderung des Gesetzes zur Reform des Notariats- und Grundbuchwesens in Baden-Württemberg dient der Beseitigung eines redaktionellen Versehens.

Bei den Änderungen des AGBGB und des AGInsO handelt es sich um Anpassungen an Änderungen des Bundesrechts durch das Gesetz zur Erleichterung elektronischer Anmeldungen zum Vereinsregister und anderer vereinsrechtlicher Änderungen vom 24. September 2009 (BGBl. I S. 3145) und das Gesetz zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840).

Von einer Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung wurde aus den im Folgenden näher aufgeführten Gründen abgesehen:

Was die Änderung von § 11 LJKG angeht, so ist der Inhalt der neuen Regelung durch europarechtliche Vorgaben bestimmt. Ein Ausgestaltungsspielraum des Landes besteht nicht, was den Verzicht auf eine Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung rechtfertigt.

Die übrigen Regelungen lassen offensichtlich erhebliche Auswirkungen im Sinne von Nummer 4.3.4 VwV-Regelungen nicht erwarten. Die Einführung von Gebühren für Verwaltungshandlungen in Angelegenheiten der Notare betrifft lediglich einen eng umgrenzten Personenkreis, nämlich die Bewerber für freie Notarstellen sowie – im Falle der Bestellung eines Notarvertreters – die bereits bestellten Notare. Die Regelung hat keine geschlechtsspezifischen Auswirkungen und betrifft auch nicht die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes, insbesondere hinsichtlich kleiner und mittlerer Unternehmen. Soweit in geringem Maße Bürokratiekosten bei der Geltendmachung und Einziehung der Gebühren verursacht werden, sind diese dadurch gerechtfertigt, dass es erforderlich erscheint, öffentliches Verwaltungshandeln, das mit erheblichem Aufwand verbunden ist, mit einer Gebühr zu belegen.

Die Angleichung der Gebühren für die Beeidigung eines Dolmetschers und Übersetzers hat ebenfalls offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen im Sinne von Nummer 4.3.4 VwV-Regelungen. Wiederum ist nur ein eng umgrenzter Personenkreis betroffen. Geschlechtsspezifische Auswirkungen sind nicht ersichtlich. Die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes ist nicht betroffen und zusätzlicher Bürokratieaufwand entsteht durch die Neuregelung nicht. Gleiches gilt für die Änderungen bei der Amtstracht der Rechtspflegeorgane und für die Änderungen mit redaktionellem Charakter.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Landesjustizkostengesetzes):

Zu Nummer 1 (Änderung des § 10):

Buchstabe a (Änderung des § 10 Absatz 1):

§ 10 Absatz 1 bestimmt bislang, dass die Gebühren und Auslagen für die Tätigkeit der Notare zur Staatskasse erhoben werden. Hiervon abweichend stellt § 10 Absatz 2 jedoch bereits jetzt den Grundsatz auf, dass die Notare selbst Gläubiger aller Gebühren, Auslagen und Zinsen für ihre Tätigkeit nach § 3 Absatz 1 des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit sind, demnach für alle den Notaren nach der Bundesnotarordnung übertragenen Tätigkeiten. Schon jetzt ist mithin die Gebührengläubigerschaft der Staatskasse grundsätzlich allein auf die Tätigkeiten der Notare auf dem Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit beschränkt, die in den anderen Bundesländern von den Gerichten wahrgenommen werden. Namentlich bei Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich der Gesellschaftssteuerrichtlinie fallen, sind die Notare selbst Gebührengläubiger. Zur Vermeidung von Unklarheiten oder Beanstandungen durch den Europäischen Gerichtshof soll dies im Gesetzestext deutlicher zum Ausdruck gebracht werden, indem Absatz 1 ausdrücklich nur noch auf die gerichtlichen Tätigkeiten bezogen wird, die nach § 1 des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit den staatlichen Notariaten und Grundbuchämtern zugewiesen sind (Grundbuch-, Nachlass- und Teilungssachen, die besondere amtliche Verwahrung von Verfügungen von Todes wegen sowie – im württembergischen Rechtsgebiet – Betreuungs- und Unterbringungssachen und betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen). Diese Änderung hat allein klarstellende Funktion.

Buchstabe b (Änderung des § 10 Absatz 2):

Hierbei handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Änderung des § 11 Landesjustizkostengesetz. § 10 Absatz 2 Satz 2 Buchstabe b verweist bislang auf § 11 Absatz 1. Da § 11 auf den bisherigen § 11 Absatz 1 Satz 1 zurückgeführt werden soll und somit die dortigen Absatzbezeichnungen entfallen werden, ist folgerichtig auch in § 10 bei dem Verweis auf § 11 die Absatzbezeichnung „1“ zu streichen.

Ebenso ist in § 10 Absatz 2 Satz 3 der Verweis auf den bisherigen § 11 Absatz 2, welcher ersatzlos aufgehoben wird, zu streichen.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 11):

Buchstabe a (Aufhebung des § 11 Absatz 1 Satz 2):

§ 11 Absatz 1 legt bisher fest, dass in den von einem Verbotstatbestand der Gesellschaftssteuerrichtlinie tangierten Geschäften als pauschale Aufwandsentschädigung 15 vom Hundert dieser Gebühren an die Staatskasse abzuführen sind. Diese Vorgabe steht nach der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 28. Juni 2007 in der Rechtssache C-466/03 mit den europarechtlichen Vorgaben nicht in Einklang. Entsprechend ist § 11 künftig auf die Anordnung zu beschränken, dass den Notaren im Landesdienst die dort bezeichneten Gebühren in vollem Umfang verbleiben.

Buchstabe b (Aufhebung des § 11 Absatz 2):

Mit der Neufassung der Gesellschaftssteuerrihtlinie durch die Richtlinie 2008/7/EG ist ihr Anwendungsbereich erweitert worden. So spricht insbesondere Erwägungsgrund 2 der Richtlinie 2008/7/EG dafür, dass die neue Richtlinie unabhängig davon Anwendung finden soll, ob eine gesellschaftsrechtliche Umstrukturierung mit einer Kapitalerhöhung verbunden ist oder nicht. Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d i der Richtlinie 2008/7/EG unterwirft – anders als die Vorgängerregelung – die Umwandlung einer Kapitalgesellschaft in eine Kapitalgesellschaft anderer Art dem Verbot der Erhebung indirekter Steuern. Nach der Neufassung fallen mithin auch die bislang in § 11 Absatz 2 enumerativ aufgeführten Geschäfte in den Anwendungsbereich der Gesellschaftssteuerrihtlinie, sodass auch in diesen Fällen eine Beteiligung der Staatskasse an den Gebühreneinnahmen der Notariate zu unterbleiben hat. Die Aufhebung von § 11 Absatz 2 bewirkt, dass die bislang dort geregelten Geschäfte nunmehr unter die Regelung des neuen einheitlichen § 11 fallen.

Zu Nummer 3 (Änderung des § 12):

Auch hier handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderung des § 11. § 12 Absatz 7 Satz 1 Buchstabe a sieht bislang in Fällen des § 11 Absatz 2 Buchstabe a, nämlich bei Verträgen nach § 15 des Gesetzes betreffend die Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die nicht im Zusammenhang mit einer Erhöhung des Kapitals der erwerbenden Gesellschaft stehen, einen hälftigen Gebührenanteil der Staatskasse vor. Da die Fälle, die bislang von der Ausnahmeregelung des § 11 Absatz 2 erfasst waren, jedoch künftig – europarechtlich zwingend – ebenfalls unter den einheitlichen § 11 fallen werden, der einen Gebührenanteil der Staatskasse gerade ganz ausschließt, war § 12 Absatz 7 Satz 1 Buchstabe a durch Streichung des diese Fälle betreffenden Passus entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 4 (Änderung des § 14 Satz 1):

Anzupassen ist weiter § 14 Satz 1, soweit er – künftig bedeutungslos – die Befugnis der in § 14 Satz 2 genannten Stellen statuiert, Aufwandsentschädigungen durch schriftlichen Verwaltungsakt festzusetzen.

Zu Nummer 5 (Änderung des Gebührenverzeichnisses):

Buchstabe a:

Aus Artikel 13 Absatz 2 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (im Folgenden: Dienstleistungsrichtlinie) ergibt sich, dass sich die Gebührenhöhe im Anwendungsbereich der Richtlinie einzig am Verwaltungsaufwand zu orientieren hat. Bei den Gebühren für die Beeidigung von Dolmetschern und Übersetzern ist eine Angleichung der Gebührenhöhe geboten, weil sich der Verwaltungsaufwand in beiden Fällen nicht unterscheidet.

Eine Angleichung auf höherem Niveau, also auf 75 Euro, ist angesichts des erheblichen Verwaltungsaufwands gerechtfertigt. Anzumerken ist, dass die Gebührenhöhe seit Erlass des Landesjustizkostengesetzes im Jahre 1993 unverändert geblieben ist und im Vergleich zu den Gebühren anderer Bundesländer für die Beeidigung von Dolmetschern und Übersetzern unter dem Durchschnitt liegt.

Buchstabe b:

Mit Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt in Baden-Württemberg vom 17. Dezember 2009 (GBl. Nr. 23 vom 23. Dezember 2009, S. 809) ist – ebenfalls im Hinblick auf die Anforderungen der Dienstleistungsrichtlinie – mit § 15 a AGGVG ein besonderes Verfahren für vorübergehend tätige Dolmetscher und Übersetzer geschaffen worden. Diese werden – ohne Erfordernis einer Beeidigung – auf Antrag in das Dolmetscher- bzw. Übersetzerverzeichnis eingetragen. Für dieses Verfahren wird eine Gebühr eingeführt, die aufgrund des geringeren Aufwands der bloßen Eintragung gegenüber der Beeidigung mit 25 Euro deutlich niedriger anzusetzen ist. Ebenfalls neu eingeführt wird eine Gebühr von 25 Euro für die Zurückweisung eines Antrags auf Beeidigung als Dolmetscher oder Übersetzer.

Buchstabe c:

Durch die Ergänzung des Gebührenverzeichnisses werden Verwaltungstätigkeiten in Angelegenheiten der Notare im Sinne des § 3 BNotO, die bislang kostenfrei erbracht wurden, einer Gebührenpflicht unterworfen. Dies ist geboten, da diese Tätigkeiten auch im Interesse der Notare oder der Bewerber vorgenommen werden und in der Justizverwaltung erhebliche Ressourcen binden. Letzteres gilt in besonderem Maße für das Verfahren zur Auswahl und Bestellung von Notaren einschließlich der Ablehnung der Bestellung der nicht erfolgreichen Bewerber.

Die Höhe der jeweils für das gesamte Auswahl- und Bestellungsverfahren anfallenden Gebühren bemisst sich maximal nach dem durchschnittlichen Verwaltungsaufwand, daneben berücksichtigt sie den Grad des Interesses des Betroffenen an der Amtshandlung. § 3 der Justizverwaltungskostenordnung (JVKostO) soll im Zusammenhang mit der Bestellung zum Notar gemäß § 12 BNotO nicht anwendbar sein. Die Ablehnung des Antrags wird daher in Nummer 7.2 des Gebührenverzeichnisses eigenständig geregelt. Wegen des geringeren Interesses eines im Auswahlverfahren nicht zum Zuge kommenden Bewerbers bleibt die Gebührenhöhe bei der Ablehnung der Bestellung zum Notar deutlich hinter dem Aufwand zurück. Dass die sehr zurückhaltend bemessenen Gebühren für qualifizierte Bewerber abschreckend wirken, ist nicht zu erwarten. Die rechtzeitige Rücknahme der Bewerbung vor Ergehen der Auswahlentscheidung soll gebührenfrei bleiben, weil die Verfahrensbeendigung durch Antragsrücknahme für die Justizverwaltung mit dem geringsten Aufwand verbunden ist und daher Förderung verdient. Der Verwaltungsaufwand für die Bestellung eines Vertreters nach § 39 Absatz 1 Satz 1, 1. Halbsatz BNotO besteht unter anderem in einer Eignungsprüfung und rechtfertigt die vorgesehene Gebühr. Neben dem Zweck der Kostendeckung wird mit dieser Gebühr in begrenztem Umfang auch eine Verhaltenslenkung erstrebt. Die Antragsteller sollen angehalten werden, alle bereits bekannten Abwesenheits- bzw. Verhinderungszeiten, die eine Vertreterbestellung erforderlich machen, in einem Antrag zusammenzufassen, damit überflüssige Mehrarbeit der mit der Entscheidung über den Antrag befassten Stelle vermieden wird.

Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit):

Zu Nummer 1 (Änderung des § 2):

§ 2 Absatz 2 Satz 3 erlaubt in seiner gegenwärtigen Fassung die Errichtung einer gemeinsamen Zweigstelle der mit der Führung der Grundbücher betrauten Amtsgerichte für die Verwahrung der Grundakten und der geschlossenen Grundbücher.

Im Zuge der Digitalisierung des landesweiten Grundbuchbestands zwecks Umstellung auf die Führung in maschineller Form hat sich herausgestellt, dass eine Digitalisierung des rund 0,12 Prozent der Gesamtmenge betragenden Bestands an Sondergrundbüchern, namentlich etwa Bahn- und Bergwerksgrundbüchern, aufgrund deren besonderer Beschaffenheit nicht sinnvoll möglich ist. Den rechtlichen Anforderungen an die dauerhafte Verwahrung dieser demnach in Papierform fortzuführenden Sondergrundbücher kann in geeigneter Weise durch die Aufbewahrung in der gemeinsamen Zweigstelle Rechnung getragen werden. Die Änderung ermöglicht dort daher auch die Verwahrung von nicht geschlossenen Grundbüchern.

Zu Nummer 2 Buchstabe a (Änderung des § 21 Absatz 1 Satz 1):

Für den Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit regelt § 21 AGGVG bislang, dass Rechtsanwälte ebenso wie Richter, Vertreter der Staatsanwaltschaft und Urkundsbeamte der Geschäftsstelle grundsätzlich eine Amtstracht tragen müssen. Ergänzende Regelung können durch eine Rechtsverordnung des Justizministeriums erfolgen (vgl. § 21 Absatz 2 AGGVG). Das Justizministerium hat durch die Verordnung vom 1. Juli 1976 von der Verordnungsermächtigung Gebrauch gemacht.

Durch das Gesetz zur Neuordnung des anwaltlichen Berufsrechts vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278) hat der Bundesgesetzgeber in die Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) § 59 b neu eingefügt und damit von der (konkurrierenden) Gesetzgebungskompetenz des Artikel 74 Absatz 1 Nr. 1 GG (Rechtsanwaltschaft) Gebrauch gemacht. Nach § 59 b Absatz 1 BRAO wird das Nähere zu den beruflichen Rechten und Pflichten der Rechtsanwälte durch Satzung in einer Berufsordnung bestimmt. Gemäß § 59 b Absatz 2 Nr. 6 c BRAO kann die Berufsordnung das Tragen einer Berufstracht regeln. Auf dieser Grundlage hat die Satzungsversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer (vgl. § 191 a ff. BRAO) § 20 BORA erlassen.

§ 20 BORA lautet: „Der Rechtsanwalt trägt vor Gericht als Berufstracht die Robe, soweit dies üblich ist. Eine Berufspflicht zum Erscheinen in Robe besteht beim Amtsgericht in Zivilsachen nicht.“

Da sich für Rechtsanwälte zwischenzeitlich eine Verpflichtung zum Tragen einer Berufstracht vor Gericht aus § 20 BORA ergibt, stellt sich die Frage, ob landesrechtliche Regelungen über die Pflicht zum Tragen einer Amtstracht von Rechtsanwälten noch Rechtswirkungen entfalten.

Nach einer in der Literatur vertretenen Ansicht (vgl. Pielke, NJW 1997, 3251 f.; Eylmann, AnwBl. 1996, 190; Henssler/Prütting, Bundesrechtsanwaltsordnung, 3. Auflage, § 20 Rn. 7) ist § 20 BORA als Regelung innerhalb der Satzungscompetenz des § 59 b Absatz 2 Nr. 6 c BRAO eine bundesgesetzliche Spezialregelung, die daher alte landesgesetzliche Regelungen unanwendbar werden lässt (vgl. Henssler/Prütting, Bundesrechtsanwaltsordnung, 3. Auflage, § 20 Rn. 7).

Demgegenüber wird von Teilen der Rechtsprechung (OLG Braunschweig NJW 1995, 2113, 2114; OLG München NSZ 2007, 120; VG Berlin NJW 2007, 793 f.; offen gelassen LG Mannheim NJW 2009, 1094) die Ansicht vertreten, es bestehe keine Kollision zwischen § 20 BORA und den landesrechtlichen bzw. gewohnheitsrechtlichen Regelungen zur Amtstracht der Rechtsanwälte.

Die Mehrzahl der Bundesländer verzichtet im Hinblick auf die Regelung des § 20 BORA mittlerweile auf landesrechtliche Regelungen über die Amtstracht von Rechtsanwälten. Der Entwurf sieht vor, diesem Vorbild zu folgen und ebenfalls auf eine landesrechtliche Regelung über die Amtstracht von Rechtsanwälten zu verzichten. Aus diesem Grund soll das Wort „Rechtsanwälte“ in § 21 Absatz 1 Satz 1 AGGVG gestrichen werden.

Es ist ferner beabsichtigt, in der auf Grund von § 21 Absatz 2 AGGVG erlassenen Rechtsverordnung vom 1. Juli 1976 bzw. in einer gemeinsamen, für alle Gerichte aus dem Geschäftsbereich des Justizministeriums geltenden, (neuen) Rechtsverordnung für Rechtsanwälte und für Patentanwälte die Verpflichtung zum Tragen einer Amtstracht aufzuheben bzw. auf eine solche zu verzichten.

Für Rechtsanwälte ist eine Robenpflicht in § 20 BORA und für Patentanwälte in § 12 Absatz 3 der Berufsordnung der Patentanwälte geregelt. Die Nichtbeachtung stellt jeweils die Verletzung einer Berufspflicht dar. Folglich wird durch den Verzicht auf eine landesrechtliche Regelung über die Amtstracht bei Rechts- und Patentanwälten keine „Befreiung“ von der Pflicht eintreten, vor Gericht Robe zu tragen.

Die Ersetzung des Wortes „Richter“ durch „Berufsrichter“ und die Aufnahme der Handelsrichter in Satz 1 erfolgt vor dem Hintergrund, dass bislang nach § 1 Absatz 2 der Verordnung des Justizministeriums vom 1. Juli 1976 von den ehrenamtlichen Richtern in der ordentlichen Gerichtsbarkeit nur die Handelsrichter zum Tragen einer Amtstracht berechtigt und verpflichtet sind. An diesem Rechtszustand soll im Ergebnis festgehalten werden.

Zu Nummer 2 Buchstabe b (Änderung des § 21 Absatz 2 Nr. 3):

Die Änderung bewirkt, dass in der Rechtsverordnung sowohl die Art der Amtstracht als auch deren Ausgestaltung, sofern sich hierfür ein Bedürfnis ergeben sollte, geregelt werden können.

Zu Nummer 2 Buchstabe c (Änderung des § 21 Absatz 3):

Das GVG, welches das AGGVG ausführt, ist seit Inkrafttreten der Änderungen durch die Artikel 21 und 22 des Gesetzes zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG-RG) nicht mehr auf die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit und die Strafgerichtsbarkeit beschränkt, sondern umfasst auch die freiwillige Gerichtsbarkeit und das Verfahren in Familiensachen (vgl. § 2 EGGVG; siehe auch Zöller/Lückemann, ZPO, 28. Auflage, § 2 EGGVG Rn. 1). Folglich ist die bislang in Absatz 3 enthaltene Regelung, die die Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit in die Regelung über die Amtstracht einbezieht, mittlerweile überflüssig.

Anstelle der überflüssig gewordenen Einbeziehung der Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit soll Absatz 3 die Einbeziehung der Verfahren vor den Gerichten in Anwaltssachen und vor den Richterdienstgerichten (Dienstgericht und Dienstgerichtshof) sowie der Verfahren, die nach der Bundesnotarordnung und dem Steuerberatungsgesetz dem Land- oder Oberlandesgericht zugewiesen sind, in die Regelung über die Amtstracht ausdrücklich regeln. Die Verpflichtung zum Tragen einer Amtstracht war für diese Spruchkörper zuletzt durch Verwaltungsvorschrift (vgl. Gemeinsame Anordnung des Justizministeriums und des Sozialministeriums über die Amtstracht bei den Gerichten des Landes vom 13. Oktober 1997; GABl. S. 632) geregelt worden. In Übereinstimmung mit der genannten Verwaltungsvorschrift sollen in den von Absatz 3 erfassten Verfahren grundsätzlich auch die ehrenamtlichen Richter zum Tragen einer Amtstracht berechtigt und verpflichtet sein. Lediglich für die aus den Reihen der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten zu Beisitzern in nach dem Steuerberatungsgesetz dem Land- und Oberlandesgericht zugewiesenen Verfahren (Verfahren vor der Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigten beim Landgericht und vor dem Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigten beim Oberlandesgericht) berufenen ehrenamtlichen Richter wird – aus Gründen der Einheitlichkeit – erstmalig eine Amtstrachtregelung getroffen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung):

Um für die Verwaltungsgerichtsbarkeit in einer einheitlichen Rechtsverordnung ergänzende Bestimmungen über die Amtstracht der Organe der Rechtspflege treffen zu können, soll in das Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung eine dem § 21 AGGVG entsprechende Regelung aufgenommen werden.

Zu Artikel 4 (Änderung des Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz):

Um für die Sozialgerichtsbarkeit in einer einheitlichen Rechtsverordnung ergänzende Bestimmungen über die Amtstracht der Organe der Rechtspflege treffen zu können, soll in das Ausführungsgesetz zum Sozialgerichtsgesetz eine dem § 21 AGGVG entsprechende Regelung aufgenommen werden.

Zu Artikel 5 (Änderung des Gesetzes über die Gerichte in Arbeitssachen):

Um für die Arbeitsgerichtsbarkeit in einer einheitlichen Rechtsverordnung ergänzende Bestimmungen über die Amtstracht der Organe der Rechtspflege treffen zu können, soll in das Gesetz über die Gerichte in Arbeitssachen eine dem § 21 AGGVG entsprechende Regelung aufgenommen werden.

Zu Artikel 6 (Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Finanzgerichtsordnung):

Um auch für die Finanzgerichtsbarkeit in einer einheitlichen Rechtsverordnung ergänzende Bestimmungen über die Amtstracht der Organe der Rechtspflege treffen zu können, soll in das Gesetz zur Ausführung der Finanzgerichtsordnung eine dem § 21 AGGVG entsprechende Regelung aufgenommen werden.

Zu Artikel 7 (Änderung des Gesetzes zur Reform des Notariats- und Grundbuchwesens in Baden-Württemberg):

Die Änderung dient der Beseitigung eines Redaktionsversehens hinsichtlich der Inkrafttretensvorschrift (Artikel 19) des Gesetzes zur Reform des Notariats- und Grundbuchwesens in Baden-Württemberg. Da die Änderungen des Rechtsanwaltsversorgungsgesetzes durch Artikel 10 Nummer 2 bis 4 der Anpassung an bereits erfolgte Änderungen des Versicherungsvertragsgesetzes sowie des Versicherungsaufsichtsgesetzes dienen, sollen diese zum nächstmöglichen Zeitpunkt in Kraft treten.

Zu Artikel 8 (Änderung des Baden-Württembergischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch):

Es handelt sich um Anpassungen an durch Artikel 1 des Gesetzes zur Erleichterung elektronischer Anmeldungen zum Vereinsregister und anderer vereinsrechtlicher Änderungen vom 24. September 2009 (BGBl. I S. 3145) geänderte bundesrechtliche Vorschriften.

Zu Nummer 1:

§ 1 Absatz 1 ist an die Neufassung des § 43 des Bürgerlichen Gesetzbuches anzupassen.

Zu Nummer 2:

Nach Aufhebung von § 43 Absatz 1 und Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches alter Fassung hat die Vorschrift des § 2 Absatz 2 keinen Anwendungsbereich mehr und ist deshalb aufzuheben.

Zu Artikel 9 (Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Insolvenzordnung):

Die Änderung in § 1 Absatz 2 Nummer 1 AGInsO dient der Anpassung an das Gesetz zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840), durch welches das Rechtsberatungsgesetz aufgehoben wurde (vgl. Artikel 20 Nummer 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2007).

Zu Artikel 10 (Schlussvorschriften):

Zu § 1:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Vorbehaltlich des § 2 soll das Gesetz mit der Verkündung in Kraft treten. Die Aufhebung der Übergangsvorschrift in Artikel 4 § 2 des Gesetzes zur Änderung des Landesjustizkostengesetzes und des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 28. Juli 2005 hat klarstellende Funktion. An ihre Stelle tritt die neue Übergangsvorschrift des § 2.

Zu § 2:

Die Regelung in § 11 Absatz 1, wonach 15 vom Hundert des Gebührenaufkommens als pauschale Aufwandsentschädigung an das Land abzuführen sind, bestand mit Wirkung zum 1. Juni 2002. Da dies mit Europarecht nach der insoweit eindeutigen Entscheidung des EuGH nicht in Einklang steht, ist das Gesetz entsprechend rückwirkend europarechtskonform zu modifizieren. Die Streichung des § 11 Absatz 2 soll rückwirkend ab dem Zeitpunkt gelten, ab dem die Umsetzungsfrist für die neue Gesellschaftssteuerrichtlinie 2008/7/EG abgelaufen ist. Diese gestufte Rückwirkung wird durch die Übergangsvorschrift in § 2 bewerkstelligt. Gegenüber der Formulierung im Anhörungsentwurf wurde diese klarer und verständlicher gefasst, indem das für die Übergangszeit jeweils geltende Recht nicht durch schwer verständliche Verweise, sondern konkret festgelegt wird.

C. Wesentliches Ergebnis der Anhörung und Bewertung

1. Eingegangene Stellungnahmen von Verbänden und Institutionen

Zu dem Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Landesjustizkostengesetzes und anderer Gesetze wurden die gerichtliche und notarielle Praxis, die Notarkammer Baden-Württemberg, die Rechtsanwalts-, Patentanwalts- und Steuerberaterkammern, das Versorgungswerk für Rechtsanwälte in Baden-Württemberg, der Gemeindetag Baden-Württemberg, der Landkreistag Baden-Württemberg, der Städtetag Baden-Württemberg, die Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg, der Badische Notarverein, der Württembergische Notarverein, der Verein baden-württembergischer Anwaltsnotare, der Anwaltsverband Baden-Württemberg, der Verein der Richter und Staatsanwälte in Baden-Württemberg, der Landesverband Baden-Württemberg der Neuen Deutschen Richtervereinigung, der Landesverband der Dolmetscher und Übersetzer und der Verband der allgemein beeidigten Verhandlungsdolmetscher und der öffentlich bestellten und beeidigten Urkundenübersetzer in Baden-Württemberg angehört.

Des Weiteren wurden der Rechnungshof Baden-Württemberg und der Normprüfungsausschuss beteiligt.

Stellung genommen haben die gerichtliche und notarielle Praxis, der Rechnungshof Baden-Württemberg, die Notarkammer Baden-Württemberg, die Rechtsanwaltskammer Stuttgart, die Steuerberaterkammer Stuttgart, der Badische Notarverein, der Anwaltsverband Baden-Württemberg, der Landkreistag Baden-Württemberg und die Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg.

2. Änderungen des Entwurfs im Zuge des Anhörungsverfahrens und des Normprüfungsverfahrens

Der Anhörungsentwurf wurde auf die Empfehlungen des Normprüfungsausschusses und auf einen Teil der im Anhörungsverfahren vorgebrachten Anregungen hin geringfügig geändert.

So wurde auf eine Anregung aus der notariellen Praxis hin § 10 Absatz 1 LJKG klarstellend auf die Tätigkeit der Notare nach § 1 des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit begrenzt. Dies folgt zwar bereits nach derzeitiger Gesetzeslage aus § 10 Absatz 2 LJKG, der die nach der Bundesnotarordnung den Notaren übertragenen Tätigkeiten aus dem Anwendungsbereich des Absatz 1 gerade ausnimmt und hierfür die Gebührengläubigerschaft der Notare anordnet, was den Europäischen Gerichtshof jedoch nicht daran gehindert hat, in der Reiss-Entscheidung vom 28. Juni 2007 auch auf § 10 Absatz 1 LJKG abzustellen und die dortige Anordnung der grundsätzlichen Gebührengläubigerschaft der Staatskasse zu beanstanden.

Die weiteren Änderungen in § 10 LJKG sind, ebenso wie die im Anhörungsentwurf noch nicht enthaltene Änderung in § 12 LJKG, redaktionelle Anpassungen an den geänderten § 11 LJKG.

Bei der Fassung des Gebührentatbestandes für die Bestellung zum Notar in der neu vorgesehenen Nr. 7.1. des Gebührenverzeichnisses zum Landesjustizkostengesetz wurde in Anlehnung an die entsprechenden Gesetzesformulierungen in Niedersachsen und Bremen die Zitierung von § 12 BNotO um die Zitierung der §§ 6, 6 b BNotO ergänzt, wodurch noch deutlicher hervorgehoben wird, dass die Gebühr nicht nur für den formalen Bestellsakt nach § 12 BNotO, sondern für das gesamte Auswahl- und Bestellungsverfahren erhoben wird.

Außerdem wurde die Anregung der gerichtlichen Praxis aufgegriffen, in Nr. 7.2 und 7.3. klarzustellen, dass auch die Änderung einer bereits erfolgten Bestellung eines Vertreters (z. B. bei nachträglicher Änderung des Zeitraums einer bereits erfolgten Vertreterbestellung oder hinsichtlich der Person des Vertreters) gebührenpflichtig ist.

Auf die Empfehlungen des Normprüfungsausschusses wurden des Weiteren das Vorblatt gegenüber dem Anhörungsentwurf gekürzt und die Übergangsvorschrift überarbeitet. Der Empfehlung des Ausschusses, das für die Übergangszeit jeweils geltende Recht nicht durch schwer verständliche Verweise, sondern konkret festzulegen, wurde hierbei gefolgt. Von der empfohlenen Verortung der Übergangsvorschrift im Landesjustizkostengesetz selbst wurde hingegen abgesehen, da durch das Gesetz zur Reform des Notariats- und Grundbuchwesens in Baden-Württemberg vom 29. Juli 2010 bereits feststeht, dass der gesamte Dritte Abschnitt des Landesjustizkostengesetzes (§§ 10 bis 16) ebenso wie dessen §§ 18, 21 und 21 a mit Wirkung zum 1. Januar 2018 entfallen werden. Ein nachträglich in das Landesjustizkostengesetz eingefügter neuer Paragraph würde hierdurch ebenso obsolet, wäre jedoch formal von jener Aufhebung nicht erfasst, sodass zugleich mit seiner Einführung eine Regelung über seine Geltungsdauer getroffen werden müsste. Dem Gebot der Normenklarheit und Übersichtlichkeit ist hier daher mit der Ansiedelung der Übergangsregelung im Änderungsgesetz besser gedient.

Auf die im Anhörungsentwurf vorgesehene Änderung des § 1 Absatz 3 AGInsO wurde auf Bitten des Sozialministeriums und vor dem Hintergrund von Einwänden angehörteter Verbände verzichtet. Die Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie auf dem Gebiet der Schuldnerberatungsstellen nach § 305 Absatz 1 Nr. 1 der Insolvenzordnung wird gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt gesondert aufgegriffen.

3. Stellungnahmen zum Gesetzentwurf im Einzelnen und Bewertung

3.1. Beabsichtigte rückwirkende Änderung des § 11 LJKG

Von den Vertretern der ordentlichen Gerichtsbarkeit werden die beabsichtigten Änderungen des § 11 LJKG nahezu einhellig als europarechtlich zwingend angesehen und insgesamt begrüßt. Teilweise werden Abwicklungsfragen im Hinblick auf die vorgesehene Rückwirkung aufgeworfen.

3.1.1. Der Präsident des Landgerichts Waldshut-Tiengen weist darauf hin, dass in seinem Bezirk seit Jahren mangels tragfähiger gebührenrechtlicher Vorschriften in den von der Gesellschaftssteuerrechtlinie tangierten Fällen nur noch maximal nach Aufwand abgerechnet werde. Sollte eine Pflicht zur Nachberechnung bestehen, könne dies zu neuen Rechtsstreitigkeiten führen, weshalb eine Lösung bevorzugt werde, die es in das Ermessen des Notars stelle, ob er in diesen Altfällen nachberechnen wolle.

Haltung der Landesregierung:

Für eine Regelung, die den Kostenanspruch des Notars gegenüber dem Kostenschuldner unmittelbar betrifft, fehlt es dem Land an der Gesetzgebungskompetenz. Welche Kosten der Notar im Verhältnis zum Kostenschuldner berechnen darf, richtet sich ausschließlich nach der bundesrechtlichen Kostenordnung (§ 140 Satz 1 KostO). § 140 Satz 2 KostO bestimmt, dass Vereinbarungen über die Höhe der Kosten unwirksam sind, und enthält damit auch ein grundsätzliches Verzichtsverbot. Ein *tatsächliches* Absehen von der Geltendmachung und Beibehaltung der Kosten ist in den Grenzen des § 17 BNotO in Verbindung mit § 20 LF GG möglich. Eine weitergehende landesgesetzliche Lockerung erscheint bereits aus Gleichbehandlungsgründen nicht angezeigt.

3.1.2. Die Bezirksrevisorinnen und -revisoren der Landgerichte Karlsruhe, Freiburg, Offenburg, Hechingen und Heilbronn begrüßen übereinstimmend die vorgeschlagenen Änderungen des § 11 LJKG. Sie entsprechen den europarechtlichen Vorgaben und schaffe endlich Rechtssicherheit. Die Bezirksrevisorinnen der Landgerichte Freiburg und Offenburg und der Bezirksrevisor am Landgericht Heilbronn erachten es für wünschenswert, wenn bei der Bekanntgabe der Gesetzesänderung Hinweise oder Ausführungsbestimmungen zur praktischen Abwicklung der Rückforderungsansprüche der Notare erteilt werden könnten, um Unklarheiten vorzubeugen.

Haltung der Landesregierung:

Diesem berechtigten Bedürfnis der Praxis kann zu gegebener Zeit entsprochen werden.

3.1.3. Der Rechnungshof Baden-Württemberg weist wie in seinen früheren, im Anhörungsentwurf bereits berücksichtigten Empfehlungen darauf hin, dass die durchschnittlichen Gebührenanteile der Amtsnotare im badischen Rechtsgebiet bereits durch die letzte Änderung des Gebührenanteilsrechts zum 1. Januar 2006 überproportional gestiegen seien. Ein weiterer Anstieg der Gebührenanteile durch

die vorgesehene Änderungen des § 11 LJKG sei nicht vertretbar. Der Rechnungshof wiederholt seine Empfehlung, dass im badischen Rechtsgebiet die Gebührenanteile der Amtsnotare an allen sonstigen – nicht vom Europarecht berührten – Geschäften um 25 Prozent gekürzt werden. Der Rechnungshof beanstandet weiter, dass im Anhörungsentwurf keine rechtlich zwingenden Gründe angegeben seien, weswegen die Neuregelung des § 11 Absatz 1 LJKG durch die Übergangsvorschrift rückwirkend ab 1. Juni 2002 in Kraft gesetzt werden müsse. Sofern an der Übergangsvorschrift festgehalten werde, sollten die Gründe hierfür ausführlich dargestellt werden.

Haltung der Landesregierung:

Die seitens des Landesrechnungshofs vorgeschlagene Kompensation der erwarteten Einnahmeausfälle des Landes durch Kürzung der Gebührenanteile der Notare in nicht unter die Gesellschaftssteuerrichtlinie fallenden Angelegenheiten kommt aus den im Gesetzentwurf bereits dargelegten Gründen nicht in Betracht, da hierdurch die Notare, die nur in geringem Umfang Einnahmen aus gesellschaftsrechtlichen Beurkundungen erzielen, etwa weil ihr Notariat in einem ländlichen oder strukturschwachen Bereich angesiedelt ist, gegenüber den vergleichsweise wenigen Notaren, deren Tätigkeitsschwerpunkt bei der gesellschaftsrechtlichen Beurkundung liegt, in einem nicht zu rechtfertigenden Maße benachteiligt würden. Außerdem könnte jede Anordnung einer Kompensation den Europäischen Gerichtshof dazu veranlassen, die Erhebung von Notargebühren nach der Kostenordnung durch Notare im Landesdienst schon deswegen als unzulässige Steuer anzusehen, weil die Gebühreneinnahmen der beamteten Notare in gesellschaftsrechtlichen Angelegenheiten indirekt doch dem Staat zugutekommen, wenn dieser im Gegenzug für einen Verzicht auf Gebührenanteile in diesen Angelegenheiten seine Gebührenanteile an anderer Stelle erhöht.

Auch ein Verzicht auf die vorgesehene Rückwirkung zum 1. Juni 2002 ist nicht begründbar. Seit dem Jahr 2002 besteht in gesellschaftsrechtlichen Angelegenheiten bei der bundesgesetzlich vorgeschriebenen Erhebung von Notargebühren nach der Kostenordnung durch die baden-württembergischen Notare im Landesdienst ein Zustand der Rechtsunsicherheit. Schon mit der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs in der Sache *Gründerzentrum* vom 21. März 2002 (C-264/00) war bekannt, dass die damals geltende Regelung des Gebührenanteilsrechts der Amtsnotare im Anwendungsbereich der Gesellschaftssteuerrichtlinie gegen Europarecht verstieß. Die Notare im Landesdienst – und zwar in beiden Landesteilen – waren daher bereits mit Runderlass des Justizministeriums vom 22. Mai 2002 über eine beabsichtigte *rückwirkende* gesetzliche Neuregelung in Kenntnis gesetzt und angewiesen worden, in Fällen, die unter einen Verbotstatbestand der Gesellschaftssteuerrichtlinie fielen und bei denen die gesetzliche Gebühr nach der Kostenordnung den Aufwand im Einzelfall überstieg, von einer Erhebung der Gebühren vorläufig abzusehen, den Kostenschuldner hierüber zu informieren und ihn darauf hinzuweisen, dass die Gebühren nach dem Inkrafttreten der geplanten rückwirkenden Gesetzesänderung in voller Höhe nacherhoben würden. Die seit 2002 angestrebte rückwirkende Änderung des Gebührenanteilsrechts wurde indes erst durch das Gesetz zur Änderung des Landesjustizkostengesetzes und des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 28. Juli 2005 (GBl. S. 580) realisiert. Mit dieser Gesetzesnovelle war die Hoffnung verbunden, endlich einen europarechtskonformen Zustand hergestellt zu haben. Ab dem 1. Januar 2006 (dem Datum des Inkrafttretens des Änderungsgesetzes) wurden die seit 2002 ausgesetzten Gebühren daher von den Kostenschuldnern nacherhoben. Durch die *Reiss*-Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 28. Juni 2007 wurde die Hoffnung auf Rechtsfrieden jedoch abermals zunichte gemacht. Seither steht fest, dass die durch Gesetz vom 28. Juli 2005 eingeführte Regelung des § 11 Absatz 1 LJKG wiederum nicht mit dem Europarecht in Einklang steht. Für die seit 2006 durchgeführte Nacherhebung der seit 2002 ausgesetzten Gebühren bestand daher ebenso wenig eine europarechtskonforme Grundlage wie für die Erhebung der im

Zeitraum 2006 bis heute in den Fällen des § 11 Absatz 1 LJKG entstandenen Gebühren. Eine Vielzahl der in diesem Zeitraum auf der Grundlage der Kostenordnung erstellten Kostenrechnungen wäre ohne eine rückwirkende Gesetzesänderung auch jetzt noch angreifbar. Eine Anfechtung gemäß § 14 KostO von Kostenrechnungen für Beurkundungsgebühren im badischen Rechtsgebiet, die vor dem Übergang der Gebührengläubigerschaft von der Staatskasse auf die badischen Notare zum 1. Januar 2006 entstanden sind, ist für den Kostenschuldner nicht fristgebunden. Auch eine sich nach § 156 KostO bestimmende Anfechtung von Kostenrechnungen der württembergischen Bezirksnotare, die schon vor dem 1. Januar 2006 selbst Gläubiger der Beurkundungsgebühren waren, sowie die Anfechtung von Kostenrechnungen der badischen Amtsnotare ab dem Jahr 2006 unterliegt zunächst keiner Frist. § 156 Absatz 2 KostO (vor dem 1. September 2009 § 156 Absatz 3 KostO) sieht lediglich ab dem Zeitpunkt der Zustellung einer vollstreckbaren Ausfertigung der Kostenrechnung einen beschränkten Einwendungsverlust nach Ablauf eines Jahres vor. Eine vollstreckbare Ausfertigung wird jedoch in der Praxis erst dann zugestellt, wenn der Kostenschuldner auf wiederholte Mahnung hin nicht freiwillig zahlt. In den Fällen, in denen auf eine einfache Rechnung hin gezahlt wurde, mithin in der großen Mehrzahl der Fälle, wurde die Ausschlussfrist daher nach herrschender Rechtsprechung gar nicht in Gang gesetzt.

Ein Absehen von der Rückwirkung lässt sich auch nicht mit dem Argument der zwischenzeitlichen Verjährung von Rückforderungsansprüchen der Kostenschuldner rechtfertigen. Gemäß § 17 Absatz 2 KostO verjähren Rückerstattungsansprüche frühestens in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Zahlung erfolgt ist. Wann genau in jedem Einzelfall auf die erst ab dem Jahr 2006 allmählich nacherhobenen Kostenrechnungen aus dem Zeitraum 2002 bis 2005 gezahlt wurde, lässt sich nicht mehr feststellen. Die Anknüpfung einer Rückwirkung an ein späteres Datum als den 1. Juni 2002 würde daher nicht für Rechtssicherheit sorgen. Jeder gesetzgeberischen Festlegung eines späteren Rückwirkungszeitpunkts würde zudem der Makel der Beliebigkeit und damit der Willkürlichkeit anhaften. Darüber hinaus könnte sich das Land dem Vorwurf ausgesetzt sehen, mit der bereits seit der *Reiss*-Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs im Jahr 2007 angekündigten Gesetzesänderung zugewartet zu haben, bis ein Teil der bei Nichtanordnung der Rückwirkung drohenden Ansprüche von Kostenschuldnern verjährt ist, nur um seinen in der Vergangenheit zu Unrecht bezogenen Staatsanteil teilweise behalten zu können.

3.1.4. Die Notarkammer Baden-Württemberg sieht in der beabsichtigten Änderung des § 11 LJKG eine zwingende Folge der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 28. Juni 2007 in der Rechtssache *Reiss*. Konformität zwischen Landesrecht und Europarecht werde so wieder hergestellt.

3.1.5. Seitens des Badischen Notarvereins und der Amtsnotare beider Rechtsgebiete, die über die Präsidenten der Landgerichte eine Stellungnahme eingereicht haben, werden die vorgeschlagenen Änderungen des § 11 LJKG, sowohl die rückwirkende Änderung des § 11 Absatz 1 LJKG als auch die rückwirkende Streichung des § 11 Absatz 2 LJKG, einhellig begrüßt.

Der Badische Notarverein vertritt allerdings die Auffassung, dass die bisherige Regelung des § 11 Absatz 2 LJKG nicht erst gegen die neue Gesellschaftssteuer-richtlinie 2008/7/EG, sondern bereits gegen die Ausgangsrichtlinie 69/335/EWG verstoße. Aus den Vorgaben des Europäischen Gerichtshofs zur Auslegung der Richtlinie 69/335/EWG ergebe sich zumindest mittelbar, dass die in § 11 Absatz 2 LJKG formulierten Ausnahmen keinen Bestand haben könnten. Um den Bestand der vorgesehenen Neuregelung bei einer befürchteten Überprüfung durch den Europäischen Gerichtshof nicht zu gefährden, müsse § 11 Absatz 2 LJKG daher ebenfalls mit Rückwirkung zum 1. Juni 2002 aufgehoben werden und nicht erst

mit Rückwirkung zum 1. Januar 2009, dem Ablauf der Umsetzungsfrist für die neue Gesellschaftssteuerrichtlinie 2007/7/EG.

Haltung der Landesregierung:

Die Rechtsauffassung des Badischen Notarvereins ist vertretbar, jedoch nicht zwingend. Bislang liegt keine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vor, die in einem Fall des § 11 Absatz 2 LJKG einen Verstoß gegen die Richtlinie 69/335/EWG angenommen hätte. Vor diesem Hintergrund lassen sich eine Vorverlagerung der Rückwirkung um mehr als sechs Jahre und die dadurch zu erwartenden erheblichen finanziellen Belastungen für den Landeshaushalt gerade auch in Anbetracht der Mahnungen des Rechnungshofs nicht rechtfertigen.

Der Badische Notarverein regt des Weiteren an, zur Vermeidung weiterer gerichtlicher Auseinandersetzungen von der Rückwirkung des Gesetzes solche Vorgänge auszunehmen, bei denen bereits eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung über eine Kostenrechnung in gesellschaftsrechtlichen Angelegenheiten vorliegt. Die dadurch entstehende Ungleichbehandlung der betroffenen Notare und der übrigen Kostenschuldner erscheine hinnehmbar.

Haltung der Landesregierung:

Eine Ausnahme bestimmter Sachverhalte von der generellen Rückwirkung der geplanten Änderung des § 11 LJKG ist nicht veranlasst und würde zudem in rein bundesrechtliche Regelungsmaterien eingreifen. Die Ansprüche im Verhältnis Notar – Kostenschuldner ebenso wie die Reichweite der materiellen Rechtskraft einer gerichtlichen Entscheidung über eine durch den Kostenschuldner angefochtene Notarkostenrechnung bestimmen sich ausschließlich nach Bundesrecht. In der Rechtsprechung ist geklärt, dass eine Nachforderung durch den Notar ausgeschlossen ist, nachdem ein Gericht im Verfahren nach § 156 KostO rechtskräftig über die Höhe des in Streit stehenden Gebührenanspruchs entschieden hat (vgl. KG Berlin, JurBüro 2002, 601; OLG Düsseldorf, NJW-RR 2005, 509). In Fällen, in denen das Gericht in der Sache selbst entschieden und die Notargebühren in bestimmter Höhe festgesetzt hat, geht eine rechtskräftige Gerichtsentscheidung daher einer – selbst rückwirkenden – Gesetzesänderung vor. Eine Änderung der Rechtslage ist kein Wiederaufnahmegrund. Einer Ausnahme dieser Fälle von der Rückwirkung im Interesse des Rechtsfriedens bedarf es somit nicht, nachdem sich der Vorrang der gerichtlichen Entscheidung bereits aus der Reichweite der Rechtskraft ergibt. Lediglich in den Fällen, in denen sich das Gericht darauf beschränkt hat, die angefochtene Kostenrechnung wegen Verstoßes gegen Europarecht aufzuheben und sie zur erneuten Entscheidung über den Gebührenansatz an den Notar zurückzugeben, ist die daraufhin erfolgte Neuberechnung selbst noch nicht in Rechtskraft erwachsen. Über den Umweg einer Ausnahme auch dieser Fälle von der Rückwirkung würde der Landesgesetzgeber der zurückverweisenden Gerichtsentscheidung allerdings mehr Bindungswirkung zuerkennen, als das Bundesrecht vorsieht. Der Kostenschuldner, der lediglich die Aufhebung und Zurückverweisung der Kostenrechnung zur Neuberechnung erstritten hat, ist auch nicht schutzwürdiger als ein sonstiger Kostenschuldner, der die Kostenrechnung noch nicht angefochten hat oder in dessen Fall die gerichtliche Entscheidung noch nicht rechtskräftig geworden ist. Im Übrigen erfährt der Kostenschuldner keine echte Schlechterstellung, wenn er nach Aufhebung und Zurückverweisung lediglich abermals – wie schon in der aufgehobenen Kostenrechnung – zu der gesetzlichen Gebühr nach der Kostenordnung herangezogen wird.

3.1.6. Von einem Bezirksnotar aus dem Landgerichtsbezirk Tübingen wird angefragt, in § 11 LJKG klarzustellen, dass unter die darin vom Staatsanteil befreiten Gebühren keine Gebühren für Handelsregisteranmeldungen nach § 38 Absatz 2 Ziff. 7 KostO, Unterschriftsbeglaubigungen nach § 45 KostO und für sonstige Ge-

schäfte und Nebengeschäfte nach § 147 KostO fallen, auch wenn diese im Zusammenhang mit einer Beurkundung nach § 11 LJKG anfallen.

Haltung der Landesregierung:

Dieser Klarstellung bedarf es nicht. Dass die genannten Gebühren nicht unter § 11 LJKG fallen, ergibt sich bereits aus dem jetzigen Wortlaut des § 11 Absatz 1 Satz 1 LJKG, der unverändert beibehalten werden soll. Danach bezieht sich dieser eindeutig nur auf „*Beurkundungsgebühren*“, also nicht auf Gebühren für Beglaubigungen oder Nebentätigkeiten, und zudem nur auf Beurkundungsgebühren in Fällen, in denen die notarielle Beurkundung „*auf Grund zwingender gesellschaftsrechtlicher Vorgaben*“ vorgeschrieben ist. Bei einer Handelsregisteranmeldung ist nur die notarielle Beglaubigung (§ 12 HGB) gesetzlich vorgeschrieben, nicht auch die notarielle Beurkundung. Diese Abgrenzungsfragen sind bereits zum bisherigen § 11 Absatz 1 LJKG in der Fassung des Gesetzes vom 28. Juli 2005 hinlänglich geklärt und in der einschlägigen Kommentarliteratur auch ausführlich dargestellt (vgl. Böhringer/Falk, Landesjustizkostengesetz Baden-Württemberg, 8. Aufl. 2007, § 11 Rn. 25 ff., 43 ff.).

3.2. Verwaltungsgebühren in Angelegenheiten der freien Notare

Von den Vertretern der ordentlichen Gerichtsbarkeit wird die vorgesehene Einführung von Gebühren für die Auswahl und Bestellung von Notaren im Sinne von § 3 BNotO, die Ablehnung der Bestellung und für die Bestellung eines zeitweiligen oder ständigen Vertreters nicht beanstandet und teilweise ausdrücklich begrüßt.

3.2.1. Der Präsident des Landgerichts Stuttgart befürwortet insbesondere die Einführung einer Gebühr für die Vertreterbestellung gemäß § 39 Absatz 1 Satz 1 BNotO, da dies der Vielzahl von Anträgen, in denen oftmals eine Vertreterbestellung für einzelne oder gar halbe Tage beantragt werde, entgegenwirken könnte. Es wird – auch von Seiten des Oberlandesgerichts Stuttgart – eine Klarstellung angeregt, ob auch die Änderung einer bereits erfolgten Bestellung eines Vertreters kostenpflichtig ist.

Haltung der Landesregierung:

Diese Anregung wurde umgesetzt.

3.2.2. Auf Seiten der Notarkammer Baden-Württemberg bestehen gegen die Einführung von Gebühren in Verwaltungsangelegenheiten der freiberuflichen Notare Bedenken. Die Notarkammer erblickt darin insbesondere eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung der freien Notare gegenüber den Notaren im Landesdienst. Notare im Landesdienst hätten im notariellen Bereich dieselbe Rechtsstellung inne wie Notare nach § 3 BNotO, sie seien Träger eines öffentlichen Amtes. Auch erfolge die Erhebung der Gebühren nach der Kostenordnung sowohl bei den Notaren im Sinne von § 3 BNotO als auch bei den Notaren im Landesdienst im eigenen wirtschaftlichen Interesse. Dem Argument der Ungleichbehandlung könne auch nicht mit dem Hinweis auf die Beamteneigenschaft der Notare im Landesdienst begegnet werden, nachdem diese inzwischen eine erhebliche Gleichstellung im Gebührenbezug mit den freien Notaren erfahren hätten.

Des Weiteren sieht die Notarkammer das Prinzip der Bestenauslese gefährdet. Die Notarbestellung sei Aufgabe des Staates, die darin bestehe, eine geeignete Person zu bestellen. Die Prüfung, ob einer von mehreren Bewerbern der Geeignete sei, sei nur möglich, wenn nicht von vornherein veranlasst werde, dass sich möglichst wenige bewerben. Wer sich bewerbe, werde durch die Gebühr praktisch mit einer Strafe belegt, dafür dass er sich der Bestenauslese stelle. Völlig ab-

wegig werde die Gebührenerhebung, wenn ein Assessor gemäß § 7 Absatz 7 Nr. 3 BNotO aufgefordert („praktisch gezwungen“) werde, sich zu bewerben. Die Gebührenvergünstigung für die Rücknahme der Bewerbung stelle andererseits eine „Prämie“ für den Verzicht auf eine gerichtlich nachprüfbare Verwaltungsentscheidung dar, was bei einer Justizverwaltung eigenartig berühre. Hinzu komme, dass gelegentlich ein ausgewählter Bewerber das Amt nicht annehme. Habe die Justizverwaltung den nächstplatzierten Bewerber zur Rücknahme seiner Bewerbung veranlasst, rücke möglicherweise ein Bewerber nach, der sonst nicht zum Zuge käme. Die Pflicht zur Bestenauslese werde damit nicht erfüllt.

Die Einführung von Gebühren für die Vertreterbestellung sieht die Notarkammer Baden-Württemberg als den falschen Weg, eine Verhaltenslenkung zu erreichen. Die Aufsichtsbehörde entscheide über den Antrag auf Vertreterbestellung nach pflichtgemäßem Ermessen. Dies setze voraus, dass der Notar den Grund seiner Verhinderung darlege. Auch bestehe in den Kammerbezirken schon jetzt weitgehend Einvernehmen darüber, dass eine Vertreterbestellung für einzelne Amtsgeschäfte, für wenige Stunden oder wegen Verhinderung aufgrund einer Nebentätigkeit grundsätzlich nicht möglich sei. Auch eine Verhinderung durch Anwaltstätigkeit beim Anwaltsnotar sei grundsätzlich ausgeschlossen. Die Notarkammer regt deshalb an, anstelle einer Verwaltungsgebühr durch Runderlass an die FG-Referenten die Grundsätze zur Vertreterbestellung zusammenzufassen.

Haltung der Landesregierung:

Wenngleich beamtete Notare im Landesdienst, die es im Übrigen ab 2018 nicht mehr geben wird, einen Teil der nach der Kostenordnung vereinnahmten Gebühren nicht an die Staatskasse abführen müssen (und in den von der Gesellschaftssteuerrichtlinie umfassten Angelegenheiten nach der künftigen Regelung sogar 100 Prozent der Gebühren behalten können sollen), so unterscheiden sie sich in ihrem Status als Beamte, für die das Alimentationsprinzip gilt, und durch ihr zusätzliches Aufgabengebiet, namentlich in Nachlasssachen und im württembergischen Rechtsgebiet in Betreuungssachen, dennoch nach wie vor wesentlich von den freien Notaren. Insbesondere das aus Artikel 33 Absatz 5 GG resultierende beamtenrechtliche Fürsorgeprinzip dürfte einer Gebührenerhebung bei dieser – ohnehin auslaufenden – Berufsgruppe entgegenstehen.

Die Sorge der Notarkammer, dass sich aufgrund der Einführung von Gebühren für die Notarbestellung und Ablehnung der Bestellung nicht mehr genügend qualifizierte Bewerber bewerben könnten, teilt die Landesregierung nicht. Die beabsichtigten Gebühren sind gemessen an dem mit dem Auswahl- und Bestellungsverfahren einhergehenden Verwaltungsaufwand und auch in Anbetracht des Interesses sämtlicher Bewerber um eine mit erheblichen Vorteilen verbundene Notarbestellung an einer sorgfältigen Prüfung ihrer Bewerbung und an einer sorgfältigen Begründung der Auswahlentscheidung sehr moderat. Dass die Gebühren qualifizierte Bewerber abschrecken könnten, ist weder beabsichtigt noch zu erwarten.

Entgegen der Auffassung der Notarkammer wäre eine Gebührenerhebung auch im Fall des § 7 Absatz 7 Nr. 3 BNotO nicht unverhältnismäßig. Die Vorschrift sieht vor, dass ein Notarassessor aus dem Notaranwärterdienst zu entlassen ist, wenn er sich nach Ableistung des dreijährigen Mindestanwärterdienstes *ohne hinreichenden Grund* um eine ihm von der Landesjustizverwaltung angebotene Notarstelle nicht bewirbt, die zuvor ausgeschrieben wurde und mangels geeigneter Bewerber nicht besetzt werden konnte. Der Verwaltungsaufwand für die Landesjustizverwaltung ist im Falle der Aufforderung zur Bewerbung typischerweise nicht geringer oder sogar noch höher als in einem sonstigen Bestellungsfall. Denn zum einen setzt die Aufforderung nach § 7 Absatz Nr. 3 BNotO voraus, dass bereits ein Ausschreibungsverfahren erfolglos durchgeführt wurde, zum anderen kann die Justizverwaltung die Aufforderung nicht beliebig an jeden anstellungsreifen Notarassessor richten, sondern darf die Stelle nur demjenigen Notarassessor zuweisen, dem sie auch in einem potenziellen ordnungsgemäßen Bewerbungs-

verfahren aller bewerbungsfähigen Notarassessoren die Notarstelle zugewiesen hätte (vgl. (vgl. Eylmann/Vaasen, BNotO Kommentar 3. Aufl. 2011, § 7 Rn. 56). Sie muss also auch hier eine Eignungsprüfung durchführen und eine Auswahlentscheidung treffen. Darüber hinaus muss sie gegebenenfalls prüfen, ob der Anwärter hinreichende Gründe für ein Absehen von der Bewerbung vorbringt. Der Anwärter wird auch nicht „praktisch gezwungen“, sich auf eine Notarstelle zu bewerben, sondern vor die Wahl gestellt, ob er sich auf die ihm angebotene Stelle bewirbt oder sich anderweitig beruflich orientiert. Im Übrigen wird die Landesregierung bei der Umsetzung der Notariatsreform in besonderem Maße darauf achten, nur solche Notarstellen zu schaffen und auszuschreiben, die von ihrem Gebietszuschchnitt her für geeignete Bewerber attraktiv sind.

Dass die Rücknahme der Bewerbung vor Ergehen der Auswahlentscheidung gebührenfrei bleiben soll, ist dem in diesem Fall regelmäßig geringeren Verwaltungsaufwand geschuldet, da auf den ausgeschiedenen Bewerber in der Begründung der Auswahlentscheidung nicht mehr im Einzelnen eingegangen werden muss. Dass qualifizierte Bewerber durch die Aussicht auf Gebührenfreiheit zu einer vorschnellen Rücknahme ihrer Bewerbung veranlasst würden, kann – auch in Anbetracht der moderaten Höhe der vorgesehenen Gebühr für die ablehnende Entscheidung – nicht angenommen werden. Sollte tatsächlich der Fall eintreten, dass der ausgewählte Bewerber das Amt nicht annimmt, hat die Landesjustizverwaltung nach denselben Kriterien wie bei der ursprünglichen Auswahlentscheidung (Eignung, Befähigung, fachliche Leistung) zu verfahren. Findet sich unter den verbliebenen Bewerbern kein geeigneter Bewerber, so muss sie das Ausschreibungsverfahren gegebenenfalls abbrechen und kann dann über eine Neuausschreibung entscheiden.

Auch mit den beabsichtigten Gebühren für die Notarvertreterbestellung soll in erster Linie der Verwaltungsaufwand abgegolten werden. Lediglich nachrangig hierzu verfolgt die Gebühr auch einen begrenzten Lenkungszweck, da hierdurch erreicht werden soll, dass Notare alle bereits bekannten Abwesenheiten auf einmal anmelden. Durch Runderlasse lassen sich sicherlich Grundsätze für die einheitliche Ermessensausübung im Rahmen der Vertreterbestellung aufstellen, sodass der Vorschlag der Notarkammer Baden-Württemberg zu begrüßen ist. Doch kann die Aufsichtsbehörde kaum überprüfen, wann der Notar welche Abwesenheitszeiten vorhersehen kann, sodass sie auch schwerlich jemals eine Ablehnung der Vertreterbestellung darauf stützen könnte, dass der Notar die Abwesenheit bereits bei seinem letzten Antrag auf Vertreterbestellung hätte mitteilen können.

3.2.3. Der Badische Notarverein tritt der beabsichtigten Einführung von Gebühren in Notarangelegenheiten entgegen. Die Einführung von Gebühren weiche von der Praxis in anderen Bundesländern ab, ohne dass erkennbar sei, was das Verwaltungshandeln in Baden-Württemberg von dem Verwaltungshandeln in anderen Bundesländern unterscheide. Auch würden andere hoheitliche Ämter in der Justiz (Richter, Staatsanwalt, Gerichtsvollzieher), von denen Betroffene wirtschaftlich profitierten, ohne Erhebung einer Verwaltungsgebühr verliehen, sodass das Vorhaben des Landes gegen das Prinzip der Gleichbehandlung verstoßen könnte. Es sei nicht erkennbar, was den Notar von den anderen Inhabern hoheitlicher Ämter unterscheide. Nicht nachvollziehbar sei zudem, dass auch der abgelehnte Bewerber, der nun ganz sicher nicht von der Entscheidung profitiere, ebenfalls eine Gebühr zu entrichten habe. Dies gelte umso mehr, als eine Entscheidung, die den Bewerber ablehne, im engeren Sinne nicht ergehe. Es werde eine Auswahlentscheidung zugunsten des ausgewählten Bewerbers getroffen. Eine explizite Ablehnung gebe es nicht, die anderen Bewerber kämen schlicht nicht zum Zug.

Ferner müsse klargestellt werden, dass sich der Gebührentatbestand für die Bestellung nicht auf die beamteten Notare beziehe, die im Zuge der Notariatsreform auf die Stellen der neu zu bildenden Abteilungen für Beurkundungen berufen würden und zum 1. Januar 2018 zu freiberuflichen Notaren würden.

Zu der geplanten Gebühr für die Vertreterbestellung nach § 39 Absatz 1 Satz 1 BNotO gibt der Badische Notarverein zu bedenken, dass die Bestellung eines Vertreters im öffentlichen Interesse liege, um die durchgehende Versorgung der Bevölkerung mit notariellen Dienstleistungen sicherzustellen. Angesichts dessen und angesichts der relativ geringen Gebührenhöhe, die wiederum den relativ geringen Verwaltungsaufwand widerspiegeln, erscheine die Erhebung einer Gebühr nicht sinnvoll. Dass am Anfang eines Jahres schon auf den Tag genau alle Urlaubstage oder sonstigen Abwesenheitstage feststünden, entspreche nicht der Lebenswirklichkeit, sodass auch der beabsichtigte Lenkungszweck kaum erreicht werde. Außerdem könnten die Fälle unbeabsichtigter Abwesenheit durch Krankheit nicht im Voraus erfasst werden, sodass Notare mit anfälliger Gesundheit zusätzlich zu ihren krankheitsbedingten Einschränkungen benachteiligt würden.

Haltung der Landesregierung:

Zwar trifft es zu, dass die Mehrzahl der Bundesländer noch keine Gebühren für Verwaltungstätigkeiten in Notarangelegenheiten eingeführt hat. Doch erheben mittlerweile Berlin, Niedersachsen und Bremen in sämtlichen von der hier beabsichtigten Neuregelung erfassten Fällen Gebühren. Dabei reichen die Gebühren für die Bestellung zum Notar von 500 EUR (Niedersachsen und Bremen) bis 1 600 EUR (Berlin), die für die Ablehnung der Bestellung von 350 EUR (Niedersachsen und Bremen) bis 1 400 EUR (Berlin). Für die Bestellung eines Vertreters nach § 39 Absatz 1 Satz 1 BNotO werden Gebühren zwischen 50 EUR und 100 EUR (letzterer Betrag für die Bestellung eines ständigen Vertreters) erhoben. In den drei Ländern ist darüber hinaus auch die regelmäßige Prüfung der Amtsführung der Notare nach § 93 Absatz 1 Satz 1 BNotO gebührenpflichtig, was das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 8. Mai 2008, 1 BvR 645/08 (NJW 2008, 2770) für verfassungsgemäß befunden hat. Bayern erhebt eine Gebühr von 200 EUR bei antragsgemäßer Erteilung eines begründeten Bescheids über die Ablehnung einer Bewerbung um eine Notarstelle, die bei Antragsrücknahme auf 100 EUR ermäßigt wird. In Schleswig-Holstein ist die Einführung von Gebühren für die Bestellung von Notaren, die Vertreterbestellung nach § 39 BNotO, die Genehmigung einer Nebentätigkeit nach § 8 Absatz 3 BNotO und die regelmäßige Prüfung der Amtsführung nach § 93 BNotO ebenfalls beabsichtigt.

Dass auch andere Inhaber eines öffentlichen Amtes in der Justiz wie Richter, Staatsanwälte und Gerichtsvollzieher von ihrer Ernennung wirtschaftlich (und auch persönlich) profitieren, trifft ebenfalls zu. Allerdings handelt es sich bei diesen Berufsgruppen um Beamte, die vom Dienstherrn alimentiert werden müssen, sodass der Einführung von Gebühren für diese Berufsgruppen die aus Artikel 33 Absatz 5 GG resultierende beamtenrechtliche Fürsorgepflicht entgegenstehen dürfte. Zwar gilt diese nicht für den abgelehnten Bewerber, der nicht in das Beamtenverhältnis übernommen wird. Die isolierte Einführung von Gebühren für die Ablehnung der Ernennung wäre aber wiederum eine schwer zu rechtfertigende Ungleichbehandlung gegenüber dem erfolgreichen Bewerber. Insgesamt lassen sich das Berufsbild, die besondere Stellung und das Vergütungsmodell der freiberuflichen Notare ebenso wie das Auswahl- und Bestellungsverfahren mit keiner anderen Berufsgruppe sinnvoll vergleichen.

Die Darlegung der Gründe für die Auswahlentscheidung in dem Bescheid, der allen Bewerbern bekanntgegeben wird, liegt im Interesse aller Bewerber. Ein möglicherweise geringeres Interesse des abgelehnten Bewerbers an einer ablehnenden Entscheidung steht einer Gebührenerhebung im Übrigen nicht entgegen, solange die Gebühr nicht außer Verhältnis zu dem mit der Entscheidung verbundenen Verwaltungsaufwand steht. Die Erhebung von Gebühren für die Ablehnung eines Antrags (vgl. etwa § 3 JVKostO) ist ebenso zulässig wie die Erhebung von Verwaltungsgebühren für belastende Verwaltungsakte, beispielsweise Untersagungsverfügungen nach Polizeirecht. Das geringe Interesse des abgelehnten Bewerbers kann (muss aber nicht) bei der Bemessung der Gebühr berücksichtigt werden. Der Gesetzentwurf trägt dem Rechnung, indem die Gebühr für die Ablehnung der Be-

stellung noch deutlich hinter dem tatsächlichen durchschnittlichen Verwaltungsaufwand für die Prüfung der Bewerbung, den Vergleich mit den übrigen Bewerbungen, die Darstellung des Bewerberprofils in der ausführlich zu begründenden, für den Betroffenen negativen Auswahlentscheidung und für deren Prüfung und Billigung durch die verschiedenen Leitungsebenen zurückbleibt.

Entgegen der Auffassung des Badischen Notarvereins, dass bei der Auswahlentscheidung eine Ablehnung der nicht erfolgreichen Bewerber im engeren Sinne nicht ergehe, wird mit der Auswahlentscheidung zugunsten eines Bewerbers zugleich implizit abgelehnt, einen der übrigen Bewerber zum Notar zu bestellen. Die Auswahlentscheidung, die vor der Bestellung des erfolgreichen Bewerbers in Form eines Bescheides ergeht, wird allen Bewerbern gegenüber bekanntgegeben. Den nicht erfolgreichen Bewerbern wird mitgeteilt, dass ihre Bewerbung keinen Erfolg hatte, weil ein besser geeigneter anderer Bewerber zum Zuge kommen wird. Darin liegt zugleich die Ablehnung des nicht erfolgreichen Bewerbers, die eine Gebühr gemäß 7.2 des Gebührenverzeichnisses (Entwurf) auslöst.

Mit dem Gebührentatbestand „Ablehnung des Antrags auf Bestellung zum Notar“ soll die Teilnahme des nicht erfolgreichen Bewerbers am Ausschreibungsverfahren abgegolten werden, das für diesen Bewerber mit der Bekanntgabe der Auswahlentscheidung endet. Etwaige Kostenerstattungsansprüche der Landesjustizverwaltung, die sich im Rahmen eines anschließenden gerichtlichen Verfahrens ergeben können, wenn die Auswahlentscheidung ohne Erfolg angefochten wird, bleiben unberührt.

Einer ausdrücklichen Klarstellung, dass sich die Gebühren für die Bestellung und die Ablehnung der Bestellung zum Notar nicht auf die Amtsnotare beziehen, die im Zuge der Notariatsreform aus den Beurkundungsabteilungen der staatlichen Notariate in die Freiberuflichkeit wechseln, bedarf es nicht. Wie auch die Vizepräsidentin des Oberlandesgericht Stuttgart in ihrer Stellungnahme ausführt, spricht § 114 BNotO in der ab dem 1. Januar 2018 geltenden Fassung eine gesetzliche Fiktion aus, wonach diese Notare zum 1. Januar 2018 *als zum Notar im Sinne des § 3 Absatz 1 BNotO bestellt gelten*. Mithin erfolgt in diesen Fällen gerade keine Bestellung nach § 12 BNotO, sondern diese Bestellung wird als bereits erfolgt fingiert. Eine Gebühr entsteht hierfür nicht.

Dass die Bestellung eines Notarvertreters nach § 39 Absatz 1 BNotO (auch) im öffentlichen Interesse liegt, schließt einen hieran anknüpfenden Gebührentatbestand nicht aus. Das Bundesverfassungsgericht hat in der bereits zitierten Entscheidung vom 8. Mai 2008 (1 BvR 645/08) zur Zulässigkeit der Gebühren für die regelmäßige Geschäftsprüfung der Notare ausdrücklich klargestellt, dass eine Gebührenerhebung nicht voraussetzt, dass die Amtshandlung allein oder auch nur überwiegend im Interesse der Gebührenpflichtigen erfolgt. Auch eine Untersagungsverfügung nach Polizeirecht liegt vor allem im öffentlichen Interesse und nicht im Interesse des in Anspruch genommenen Störers. Ausreichend ist, dass die Amtshandlung dem Gebührenpflichtigen individuell zurechenbar ist. Im Übrigen trägt § 39 BNotO sogar in besonderem Maße auch den Interessen und Wünschen des Notars Rechnung, der sein Amt grundsätzlich persönlich und eigenverantwortlich auszuüben hat (Richtlinien der Notarkammer Baden-Württemberg für die Amtspflichten und sonstigen Pflichten der Notare, IV. 1.) und nur vorbereitende, begleitende und vollziehende Tätigkeiten delegieren kann, von dem aber andererseits keine grenzenlose Verfügbarkeit verlangt werden kann (vgl. Eylmann/Vaasen, BNotO Kommentar 3. Aufl. 2011, § 39 Rn. 1).

Die Landesregierung geht auch davon aus, dass mit der Einführung von maßvollen Gebühren für die Vertreterbestellung der angestrebte Gebührenzweck erreicht wird. Auch wenn nicht alle Abwesenheitszeiten vorhersehbar sind, so wird doch ein Anreiz geschaffen, diejenigen Abwesenheiten, die bereits bekannt sind, in einem Antrag zusammenzufassen. In Härtefällen, etwa bei häufiger Erkrankung eines Notars, kann auf die in § 9 LJKG ausdrücklich vorgesehene Erlassmöglichkeit aus Billigkeitsgründen zurückgegriffen werden.

3.2.4. Der Anwaltsverband Baden-Württemberg hält die Einführung von Gebühren für die Auswahl und Bestellung von Notaren, die Ablehnung der Bestellung und für die Bestellung eines Notarvertreters grundsätzlich für systemgerecht. Bedenken bestünden auch nicht hinsichtlich der absoluten Höhe der Gebühren, sondern allein hinsichtlich der Relation zwischen der Gebühr für die Auswahl und Bestellung des erfolgreichen Bewerbers und der Gebühr für die Ablehnung der Bestellung. Die deutliche höhere Gebühr bei der erfolgreichen Bewerbung lasse sich nicht damit rechtfertigen, dass die Bestellung zum Notar für den Betroffenen mit erheblichen wirtschaftlichen Vorteilen verbunden sei. Verwaltungsgebühren seien ein Entgelt für erbrachte Verwaltungsleistungen und dienten nicht der Abschöpfung zukünftiger Gewinne. Der Verwaltungsaufwand der Bestellung und der Ablehnung sei bei der sorgfältigen Prüfung aller Bewerber in beiden Fällen gleich hoch. Vorstellbar und abgabenrechtlich vertretbar sei deshalb nur eine Ermäßigung der Ablehnungsgebühr in gewissem Umfang, weil die das Auswahlverfahren abschließenden Aktivitäten, die letztlich zur Bestellung des Ausgewählten führen, im Falle der Ablehnung nicht vorgenommen werden müssten. Kritisch zu bewerten sei auch, dass bei einer Antragsrücknahme keinerlei Gebühren vorgesehen seien.

Ferner weist der Anwaltsverband darauf hin, dass bei der Gebühr für die Vertreterbestellung nach § 39 Absatz 1 Satz 1, 1. Halbsatz BNotO eine Verhaltenslenkung allein nicht als Rechtfertigung genügen dürfe.

Haltung der Landesregierung:

Es trifft zu, dass der Verwaltungsaufwand für die Prüfung der Bewerbung eines nicht zum Zuge kommenden Bewerbers typischerweise ebenso hoch ist wie die Prüfung der Bewerbung des erfolgreichen Kandidaten. Das gesamte Verwaltungsverfahren beschränkt sich jedoch nicht allein auf die Prüfung der Bewerbungsakten und die Auswahlentscheidung. Dieser schließen sich weitere Verwaltungsschritte an (etwa Überwachung der Bestandskraft der Auswahlentscheidung, Prüfung des Versicherungsschutzes des erfolgreichen Bewerbers, Koordination des Termins für das Wirksamwerden der Bestellung, Anfertigung der Bestallungsurkunde und Unterschrift durch den Minister, Übersendung der Urkunde an den Landgerichtspräsidenten, Aushändigung der Urkunde und Vereidigung durch den Landgerichtspräsidenten). Unabhängig davon wird die Auffassung des Anwaltsverbands Baden-Württemberg, dass die Gebühr für die Ablehnung der Bestellung von der Gebühr für die erfolgreiche Auswahl und Bestellung nur unwesentlich abweichen dürfe, nicht geteilt. Es steht dem Gebührengesetzgeber frei, neben dem Gebührenzweck der Kostendeckung auch noch weitere Gebührenzwecke zu verfolgen. Insbesondere ist es ihm nicht verwehrt, die Gebühr für eine abschlägige Entscheidung aus Rücksicht auf das geringere Interesse des Betroffenen hieran unterhalb des tatsächlichen Verwaltungsaufwandes anzusetzen. Auch ist es ihm nicht verwehrt, bei rechtzeitiger Rücknahme der Bewerbung vor Ergehen der Auswahlentscheidung keine Gebühr zu erheben, selbst wenn bereits eine Prüfung der Bewerbung erfolgt ist. Denn es kann durch die Zurücknahme der Bewerbung oftmals noch weiterer Verwaltungsaufwand vermieden werden, weshalb es sinnvoll ist, hierfür einen Gebührenreiz zu schaffen.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Gebühr in Höhe von 600 EUR für die Auswahl und Bestellung des erfolgreichen Bewerbers um eine Notarstelle orientiert sich am durchschnittlichen Verwaltungsaufwand. Dagegen bleibt die vorgesehene Gebühr, die von den nicht erfolgreichen Bewerbern zu entrichten ist, deutlich hinter dem durchschnittlichen Aufwand zurück.

Dem Hinweis des Anwaltsverbands, dass bei der Gebühr für die Vertreterbestellung nach § 39 Absatz 1 Satz 1, 1. Halbsatz BNotO eine Verhaltenslenkung allein nicht als Rechtfertigung genüge, ist entgegenzuhalten, dass der Zweck einer begrenzten Verhaltenslenkung hier lediglich *neben* den primären Zweck der Kostendeckung tritt, was ohne Weiteres zulässig ist.

3.3. Die beabsichtigten Änderungen bei den Gebühren für Verwaltungstätigkeiten in Angelegenheiten der Dolmetscher und Übersetzer stoßen auf keinen Widerspruch.

3.4. Beabsichtigte Änderung des § 2 AGGVG

3.4.1. Der Anwaltsverband Baden-Württemberg erachtet die Aufbewahrung der Sondergrundbücher in der gemeinsamen Zweigstelle der Amtsgerichte für sinnvoll.

3.4.2. Seitens eines Notariatsdirektors wird zu bedenken gegeben, dass dann, wenn die Sondergrundbücher weit ab vom zuständigen Grundbuchamt gelagert würden, eine zeitnahe Eintragung in diese Grundbücher nicht mehr gewährleistet sei. Zeitnahe Eintragungen seien jedoch insbesondere in Insolvenzfällen und in Fällen des einstweiligen Rechtsschutzes unerlässlich. Darüber hinaus könne Einsicht in die Sondergrundbücher nur vom zuständigen Grundbuchamt selbst oder – falls bei der betreffenden Gemeinde eine Grundbucheinsichtsstelle eingerichtet ist – vom Ratschreiber der Grundbucheinsichtsstelle gewährt werden, was ebenso für die Erteilung von Grundbuchabschriften gelte. Auch hier führe eine zentrale Lagerung der Sondergrundbücher weit ab vom zuständigen Grundbuchamt bzw. der Grundbucheinsichtsstelle zu erheblichen zeitlichen Verzögerungen.

Haltung der Landesregierung:

Die Verwahrung der Sondergrundbücher bei den künftig als Grundbuchämter zuständigen Amtsgerichten hätte den Nachteil, dass dort aufwändige und teure Kleinstregistraturen für eine sehr geringe Zahl von Sondergrundbüchern eingerichtet und dauerhaft unterhalten werden müssten. Gerade dieser Umstand sollte durch die Einrichtung eines landesweiten Grundbuchzentralarchivs vermieden werden. Auch im Hinblick auf Sicherheitsaspekte, Brandschutzvorrichtungen und die klimatischen Anforderungen an eine optimale dauerhafte Aufbewahrung ist die Lagerung im Grundbuchzentralarchiv vorzugswürdig. Die bei den Sondergrundbüchern zu erwartende äußerst geringe Anzahl von Antragseingängen sowie der Pendelverkehr bzw. Postversand zwischen dem Zentralarchiv und den Grundbuchämtern machen es möglich, das betroffene Grundbuch auf Anforderung dem zentralen Grundbuchamt zur Verfügung zu stellen. Weiter ist es bei besonders eilbedürftigen Fällen rechtlich möglich, dass ein Grundbuchbeamter beim Zentralarchiv nach elektronischer Übermittlung des Eintragungsantrags die Eintragung vollzieht, da das Grundbuchzentralarchiv eine „Außenstelle“ der Grundbuchämter ist.

3.5. Regelungen zur Amtstracht der Rechtspflegeorgane

3.5.1. Seitens des Präsidenten des Landgerichts Konstanz wird darauf hingewiesen, dass es der inneren Logik entbehre, Handelsrichter anders als andere ehrenamtliche Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit zum Tragen einer Robe zur verpflichten. Auch die Steuerberaterkammer Stuttgart hält die Robenpflicht für ehrenamtliche Richter in den Verfahren, die nach dem Steuerberatungsgesetz den Landgerichten und Oberlandesgerichten zugewiesen sind, für nicht geboten.

Haltung der Landesregierung:

Die Handelsrichter und die ehrenamtlichen Richter in den Verfahren vor den Gerichten in Anwaltssachen und den Verfahren nach dem Steuerberatungsgesetz zeichnen sich durch ihre besondere Berufsstellung und ihre besondere Sachkunde auf ihrem Gebiet aus, weshalb es angemessen ist, sie bei der Amtstracht den Berufsrichtern gleichzustellen. Bei den Handelsrichtern und ehrenamtlichen Rich-

tern in Anwaltssachen entspricht dies bereits der gegenwärtigen Rechtslage, bei den ehrenamtlichen Richtern in Steuerberatersachen soll aus Gründen der Einheitlichkeit eine entsprechende Regelung getroffen werden.

3.5.2. Von den Vertretern der Fachgerichtsbarkeit werden gegen die beabsichtigte Amtstrachtregelung keine Bedenken erhoben. Seitens der Präsidentin des Landesozialgerichts wird lediglich eine Klarstellung angeregt, dass eine Pflicht zum Tragen der Amtstracht in nichtöffentlichen Erörterungsterminen nicht bestehen soll.

Haltung der Landesregierung:

Der angeregten Klarstellung bedarf es nicht. Die vorgeschlagene Regelung lässt Ausnahmen von der Pflicht zum Tragen der Amtstracht zu, wenn im Einzelfall nach Auffassung des Gerichts das Interesse an der Rechtsfindung eine andere Regelung gebietet. Sie ist damit hinreichend flexibel und eröffnet dem Gericht einen weiten Beurteilungsspielraum, sodass es bei nichtöffentlichen Erörterungsterminen vom Tragen einer Amtstracht absehen kann.

3.5.3. Die Rechtsanwaltskammer Stuttgart begrüßt den vorgesehenen Verzicht auf eine landesrechtliche Regelung zur Berufstracht der Rechtsanwälte mit Blick auf § 20 BORA. Sie regt an, bei den gleichlautenden Verordnungsermächtigungen in §§ 21 Absatz 2 AGGVG, 6 a Absatz 2 AGVwGO (neu), 9 Absatz 2 AGSGG (neu), 3 a Absatz 2 AGAGG (neu) und § 5 Absatz 2 AGFGO (neu) klarzustellen, dass sich die Ermächtigung, durch Rechtsverordnung die Verpflichtung zum Tragen einer Amtstracht auf andere Personen auszudehnen, die befugt sind, als Bevollmächtigte oder Beistände vor Gericht aufzutreten, nicht auf Rechtsanwälte bezieht.

Haltung der Landesregierung:

Die Verordnungsermächtigung bezieht sich nur auf andere Personen, die befugt sind, als Bevollmächtigte oder Beistände vor Gericht aufzutreten. Dass Rechtsanwälte damit nicht gemeint sind, folgt bereits aus dem Regelungszusammenhang.